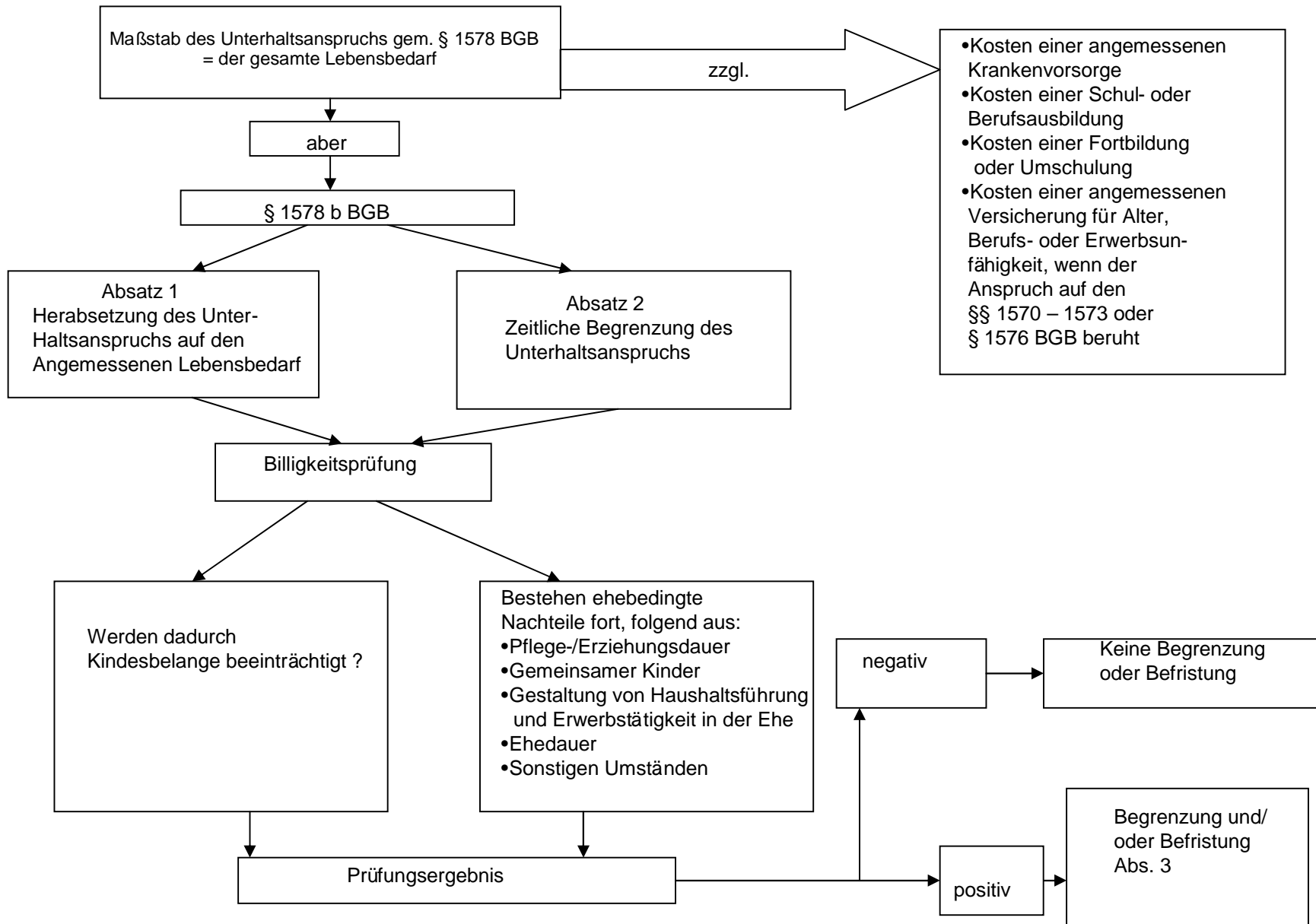


Quelle : Juris PK-BGB, 4. Aufl. § 1578 b BGB



BGH, Urteil v. 16.04.2008 – XII ZR 107/06 – FamRZ 2008, 1325

Tatbestand: - Eheschließung 1989; 1 gemeins. Tochter (19 Jahre); 2 voreheliche volljährige Kinder der Ehefrau; 1 volljährige Pflege Tochter des Ehemannes aus 1. Ehe

Gründe: - in der neueren Rspr. wird nicht mehr entscheidend auf die Ehedauer abgestellt, sondern ob die nahehel. Einkommensdiff. Ausdruck eines ehebedingten Nachteiles ist, der einen dauerhaften Ausgleich im Rahmen des Ehegattenunterhaltes rechtfertigen kann,

- entscheidend ist, ob im Zeitpunkt der Entscheidung ehebedingte Nachteile absehbar sind,
- nicht erforderlich ist, dass der Zeitpunkt, ab dem der Unterhaltsanspruch entfällt, bereits erreicht ist; maßgeblich ist, ob die ausschlaggebenden Umstände bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung eingetreten oder zumindest zuverlässig voraussehbar sind,
- dann muss aber die Befristung / Begrenzung bereits im Ausgangsverfahren erfolgen und darf nicht einem Abänderungsverfahren vorbehalten bleiben,
- die Tatsache, dass der Unterhaltsgl., insbes. mit Blick auf das Alter der Kinder verpflichtet und in der Lage ist, eine vollsch. Tätigkeit im erlernten Beruf auszuüben, spricht gegen fortdauernde ehebedingte Nachteile,
- der Unterhaltspf. hat die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen, die zur Befristung oder Begrenzung führen können; hat er hierzu Tatsachen vorgetragen, muss der Gläubiger Gründe vortragen, die gegen eine Befristung / Begrenzung sprechen,
- fortdauernde ehebedingte Nachteile können aus der mangelnden Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen wegen der Berufspause folgen,
- ehebedingte Nachteile folgen nicht aus reduzierten Rentenanwartschaften wegen der Ehe / Kindererziehung, wenn für diese Zeit der Versorgungsausgleich vollständig durchgeführt wurde

BGH, Urteil v. 25.06.2008 – XII ZR 109/07 – FamRZ 2008, 1508

Tatbestand : kinderlose rd. 13 jähr. Ehe; kein VA weil der Ehem. bereits kurz nach der Eheschl. verrentet wurde und die Ehefr. wegen der phasenversch. Ehe ausgleichspfl. gewesen wäre; die Ehefrau ist vollschichtig tätig mit mtl. 1.054 EUR netto.

Gründe: - beruht die Eink.differenz auf untersch. vorehel. Berufsausbildungen, ist es zumutbar, nach einer Übergangszeit auf den Lebensstandard nach den ehel. Lebensverhältnissen zu verzichten und sich mit dem Lebensstandard zu begnügen, wie er ohne die Ehe erreicht worden wäre (BGH, FamRZ 2008, 134),

- Billigkeitsabwägungen:

die Ehefrau war bei der Eheschliessung erst 45 Jahre alt und konnte eine Altersvorsorge nach ihren eigenen Verhältnissen aufbauen.

sie hatte bereits vorehel. Anwartschaften erworben, so dass der vom Ausgangsgericht erfasste Ehezeitanteil nicht ihre tatsächliche Altersvorsorge spiegelt,

sie war vorehelich ununterbrochen berufstätig und kann diese Tätigkeit bis zum Rentenalter fortsetzen, die geringe Höhe der zu erwartenden Rente ist unabhäng. von der Ehe oder dem Alter der Ehefrau,

der aus der Befristung des Aufstockungsunterhaltes folgende Wegfall des Einsatzzeitpunktes für den Altersunterhalt steht der Befristung nicht entgegen, da durch den Aufstockungsunterhalt nur eine Teilhabe an dem ehel. Lebensstandard ermöglicht werden soll, nicht aber der Ausgleich ehebedingter Nachteile,

§ 1578 b BGB erfaßt alle Tatbestände des nahehel. Unterhaltes, so dass eine Begrenzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, auch wenn künftige ehebedingte Nachteile in Betracht kommen; ist eine Bedürftigkeit im Alter nicht auf einen ehebedingten Nachteil zurückzuführen, so steht das einer Befristung nicht entgegen,

bei der Befristung soll ein Zeitrahmen gewählt werden, den der Berechtigte benötigt, um sich auf die Kürzung des eheangemessenen Unterhaltes einzustellen (hier 4 Jahre ab Rechtskraft der Ehescheidung)

BGH, Urteil v. 26.11.2008 – XII ZR 131/07 – FamRZ 2009, 406

Tatbestand : rund 10-jähr. Ehe, davon 5 Jahre gemeins. Haushaltsführung, keine gemeins. Kinder, Ehemann bezieht seit 1998 Rente wegen Erwerbsminderung und begehrt Unterhalt

Gründe: - bei vollständiger Verhinderung der Erwerbstätigkeit folgt der Anspruch allein aus §§ 1570 – 1572 BGB, auch für den Teil des Unterh.bedarfes, der nicht durch das Erwerbshindernis verursacht ist

- bei teilw. Erwerbsminderung folgt der Unterh.ananspruch im Umfang der Erwerbshinderung und dem dadurch bedingten Einkommensausfall aus §§ 1570 – 1572 BGB, i.ü. aus § 1573 Abs. 2 BGB,
- Billigkeitserwägungen bei der Befristung von 3 Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung: inwieweit sind der Ehefrau Nachteile entstanden mit Blick auf die Möglichkeit für den eigenen Unterhalt zu sorgen, insb. aus der Gestaltung der Ehe und der Arbeitsteilung, die gesundheitlichen Gründe, die zur Einstellung der Tätigkeit führten, standen nicht im Zshg. mit der Ehe, auch wenn sie während der Ehe eintraten; abw. gilt allerdings dann, wenn aufgrund der Rollenverteilung keine ausr. Vorsorge für den Fall der krankheitsbed. Erwerbsminderung erfolgte, wobei vorrangig die Absicherung jedoch durch den VA zu erfolgen hat; hier wurde der VA zugunsten des Ehemannes durchgeführt, d.h. er hat bereits an dem besseren Versorgungsstandard der Ehefrau teilgenommen, es bestand keine wirtsch. Verflechtung, d.h. trotz gemeins. Haushaltsführung wurde im wesentlichen getrennt gewirtschaftet, die Erkrankung ist nicht ehebedingt, sondern eine schicksalhafte Entwicklung, so dass eine dauernde Unterhaltsverantwortung nicht ohne weiteres zu rechtfertigen ist, der Ehemann war bei der Eheschliessung bereits 47 Jahre; es war seine zweite Ehe; nur für die Dauer von 5 Jahren wurde ein gemeinsamer Haushalt geführt; es wurden im Vertrauen auf den Fortbestand der Unterhaltsverpflichtung keine wirtsch. Dispositionen getroffen; der Ehemann verfügt über eine Rentenhöhe, die deutlich über dem Existenzminimum liegt, die Unterhaltspflicht ist für die Ehefrau eine spürbare Belastung, die sie in ihrer Lebensführung nicht unerheblich einschränkt, es wurde bereits über einen Zeitraum von 4 Jahren Trennungsunterhalt gezahlt.

BGH, Urteil v. 17.12.2008 – XII ZR 9 / 07 – FamRZ 2009, 411

Tatbestand: 10-jährige Ehe, 2 Kinder (1985, 1992), Scheidung 1999; die Ehefrau, gelernte Arzthelferin war während der Ehezeit Hausfrau und übt nach der Scheidung eine Tätigkeit als Putzhilfe aus (400 EUR); der Ehemann, zunächst Beigeordneter, ist jetzt Kreisdirektor und wieder verheiratet (2 Kinder)

Gründe: - zu Recht hat das Berufungsgericht eine Begrenzung / Befristung bis einschl. Dez. 2007 abgelehnt, da wegen der noch andauernden Kinderbetreuung weder Dauer der ehebedingten Nachteile noch deren Umfang konkret zu bemessen sind,

- ab Januar 2008 ist der Unterhaltsanspruch, der dann nur noch aus § 1573 Abs. 2 BGB folgt, einer Befristung / Begrenzung zugänglich,
- ob nach 10-jähriger Ehe, unter Berücksichtigung der Kinderbetreuung und der Zurechnung fiktiver Einkünfte noch ein ehebedingter Nachteil vorliegt, obliegt der weitergehenden Prüfung durch das Berufungsgericht
- für die Annahme ehebedingter Nachteile spricht, dass das Berufungsgericht selbst einen Wiedereintritt der Ehefrau in ihren erlernten Beruf nach 10-jähriger Berufspause ausgeschlossen hat; ehebedingte Nachteile sind zumindest bis zur Höhe des als Arzthelferin oder Krankenschwester erzielbaren Einkommens zu bejahen.

BGH, Urteil v. 18.03.2009 – XII ZR 74/08 – FamRZ 2009, 770

Tatbestand: 4 Jahre Ehezeit; Kind geb. 2001, leidet unter Asthma, besucht seit Sept. 2007 die Schule mit anschl. Hortbetreuung bis 16 Uhr; die Ehefrau ist Studienrätin mit einer 7/10 Vollzeitstelle

- Gründe:**
- der Betreuungsunterhalt während der ersten 3 Lebensjahre und der sich anschliessende Betreuungsunterhalt bilden einen einheitlichen Unterhaltsanspruch; nur wenn im Zeitpunkt der Entscheidung für die Zeit ab Vollendung des 3. Lebensjahres absehbar keine kind- oder elternbezogenen Verlängerungsgründe bestehen, ist ein künftiger Betreuungsunterhalt abzuweisen,
 - eine Befristung scheidet aus, da § 1570 BGB in der nun geltenden Fassung eine Sonderregelung für die Billigkeitsabwägung enthält; rechtfertigt diese Abwägung eine Verlängerung über das 3. Lebensjahr, so kann sie keine Befristung in der Billigkeitsprüfung nach § 1578 b BGB rechtfertigen
 - keine Begrenzung auf den angemessenen Bedarf; zwar stünde die fortdauernde Kindesbetreuung nicht entgegen, d.h. insb. wenn der Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen erheblich über den angemessenen Unterhalt hinausgeht, kommt eine Kürzung in Betracht;
Voraussetzung ist aber: - die notwendige Erziehung und Betreuung des Kindes darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden
 - zu prüfen ist, ob der Umfang eventueller ehebedingter Nachteile bereits hinreichend feststeht; können diese nicht abschliessend ermittelt werden, kommt eine Begrenzung nicht in Betracht.

BGH, Urteil v. 06.05.2009 – XII ZR 114/08 – FamRZ 2009, 1124

Tatbestand: rd. 13-jährige Ehe; 2 Kinder (1994, 1996), von denen das ältere Kind an ADS leidet; die Ehefrau ist Krankengymnastin; bis zur Geburt des 1. Kindes war sie vollsch. tätig, danach stundenweise; seit 1998 arbeitet sie freiberufl. in einer Gemeensch.praxis (25-30 Std.);

Gründe: - keine Befristung, da § 1570 BGB eine Sonderregelung für die Billigkeitsabwägung enthält, d.h. eine bejahte Billigkeitsabwägung zur Verlängerung des Betreuungsunterhaltes steht einer Befristung nach § 1578 b BGB und der dort vorzunehmenden Billigkeitsabwägung entgegen;

- keine Begrenzung; diese ist zwar grundsätzlich bei einer fortdauernden Kindesbetreuung möglich; Voraussetzung ist aber, dass trotz des abgesenkten Unterhaltsbedarfes die Betreuung der Kinder sichergestellt ist, gleichzeitig aber eine fortdauernde Teilhabe an den abgeleiteten Lebensverhältnissen nicht unbillig erscheint;

hier hat aber die Ehefrau unter Addition ihrer eigenen Einkünfte und dem zuerkannten Elementarunterhalt lediglich ein Gesamteinkommen, das nur unwesentlich über ihrem angemessenen Unterhalt nach ihrer eigenen Lebensstellung ohne ehebedingten Nachteilen liegt

BGH, Urteil v. 27.05.2009 – XII ZR 78/08 – FamRZ 2009, 1300

Tatbestand : 20-jährige Ehezeit, 2 Kinder (1988, 1990), Ehefrau geb. 1958, ausgebildete Diätassistentin; seit 2004 selbständige Ernährungsberaterin;

Gründe: - die Feststellungen des Berufungsgerichts (OLG Brandenburg, FamRZ 2008, 1952), das auf die der Ehefrau durch die Rollenverteilung der Parteien entstandenen beruflichen Nachteile abgestellt hat, sind nicht zu beanstanden;

- im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers gem. § 1577 BGB ist bereits zu erörtern, ob er eine seiner Ausbildung und früheren beruflichen Stellung entsprechende Tätigkeit erlangen kann;
- die Darlegungs- und Beweislast hierfür obliegt dem Unterhaltsgläubiger;
- kommt das Gericht bereits im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu einer diesbezüglich positiven Feststellung, so bedarf es hierzu keiner erneuten Prüfung im Rahmen des § 1578 b BGB.

BGH, Urteil v. 27.05.2009 – XII ZR 111/08 – FamRZ 2009, 1207

Tatbestand : Eheschließung April 1972; Ehefrau (16 Jahre) ist schwanger; aus der Ehe gehen insg. 4 Kinder hervor; das jüngste Kind ist 1987 geb.; Mai 1998 Ehescheidung; die Ehefrau ist zu diesem Zeitpunkt zu 100 % schwerbehindert nach einer Karzinomerkrankung und bezieht eine EU-Rente in Höhe von 1.040 EUR zzgl. Einkünften aus geringf. Tätigkeit i.H.v. 349 EUR; der Ehemann verfügt über mtl. 2.600 EUR netto;

Gründe: - durch § 1578 b BGB werden nicht nur ehebedingte Nachteile ausgeglichen, sondern auch eine darüber hinausgehende nahehel. Solidarität sichergestellt; durch das Wort „insbesondere“ werden auch andere Gesichtspunkte für die Billigkeitsabwägung nicht ausgeschlossen; das gewinnt besondere Bedeutung bei einer Erkrankung, die nicht ehebedingt ist (vgl. BGH FamRZ 2009, 406);

- eine schwere Erkrankung ist i.d.R. eine schicksalhafte Entwicklung, doch folgt aus § 1572 BGB ein besonderes Maß an nahehelicher Solidarität, das auch bei der Befristung zu beachten ist;
- Billigkeitserwägungen hier:
 - die Parteien sind 26 Jahre miteinander verheiratet; sie führten eine reine Hausfrauenehe; die Heirat erfolgte bereits mit 16 Jahren wegen einer Schwangerschaft, so dass die Ehefrau über keine Berufsausbildung verfügte; sie hat 4 Kinder erzogen, wobei das jüngste Kind zum Zeitpunkt der Ehescheidung erst 10 Jahre alt und noch betreuungsbedürftig war;
 - bis zur Erkrankung der Ehefrau (1989) hat sie sich allein für die Ehe eingesetzt, so dass dies ein Vertrauen begründet;
 - die Ehefrau verfügt nur über ein Einkommen gering über dem angemessenen Selbstbehalt, wohingegen das Einkommen des Ehemannes deutlich höher ist;
 - dem Ehemann ist die Erfüllung der Unterhaltspflicht ohne besondere eigene Einschränkung möglich;
 - die Ehefrau ist bereits 1989 erkrankt, die Ehe wurde aber erst 1998 geschieden.

BGH, Urteil v. 17.06.2009 – XII ZR 102/08 – FamRZ 2009, 1391

Tatbestand: Ehezeit 2001- 2007; Geburt der Tochter 2002, die seit Mitte 2008 die Grundschule besucht mit anschl. Betreuung bis 14 Uhr; die Ehefrau ist Buchhändlerin mit mtl. 80 Tarifstunden sowie 30 sog. Flexistunden

- Gründe:**
- keine Begrenzung auf den angemessenen Unterhalt nach der eigenen Lebensstellung;
 - Voraussetzung für eine solche Begrenzung ist, dass durch die Absenkung die notwendige Erziehung und Betreuung der Kinder gleichwohl sichergestellt ist und das Kindeswohl auch sonst nicht beeinträchtigt ist, andererseits aber auch die fortdauernde Teilhabe des betreuenden Elternteils an den abgeleiteten ehelichen Lebensverhältnisse nicht unbillig erscheint;
 - hier ist die Unterhaltsgläubigerin wegen der Betreuung des Kindes unverändert an einer vollschichtigen Tätigkeit gehindert,
 - der Unterhaltsschuldner ist darlegungs- und beweisbelastet, dass dieser Nachteil auch durch einen geringeren Unterhalt ausgeglichen werden könnte und die fortdauernde Teilhabe am abgeleiteten Unterhalt unbillig ist.

BGH Urteil v. 14.10.2009 – XII ZR 146/08

Tatbestand: 13-jähr. Ehezeit; 1 Kind (1993); die Ehefrau (geb. 1963) ist Gymnasiallehrerin; seit 91 war sie als Texterin in einer Werbeagentur tätig, zuletzt als Cheftexterin mit mtl. rd. 2.500 EUR vor KV; Aufgabe der Tätigkeit 2000 im Zshg. mit einem Umzug nach Brüssel (Arbeitsplatz d. Ehemannes); seit 10/05 wieder Lehrerin an einem priv. Gymnasium; bei Vollzeittätigkeit würde sie mtl 1.848 EUR verdienen.

Gründe: - Begrenzung ab 01/2012 auf mtl. 500 EUR

- Maßstab des angemessenen Lebensbedarfs ist das Einkommen, das ohne Ehe und Kindererziehung erzielt würde; aus dem Begriff „Angemessenheit“ folgt aber, dass dieser Betrag nicht niedriger als das Existenzminimum sein kann;
- erzielt der Unterhaltsgl. Einkünfte, die diesen Bedarf erreichen (ggf. auch fiktiv), kann das nach einer Übergangszeit zum vollst. Wegfall des Unterhaltes führen in Form einer Befristung.
- werden nach einer eheb. Einschränkung nur Einkünfte erzielt, die geringer sind, scheidet regelm. eine Befristung aus; mgl. ist aber eine Herabsetzung auf den ehebed. Nachteil, d.h. die Diff. zw. dem angem. Bedarf und dem erzielten oder erzielbaren Einkommen.
- nur wenn die Einkünfte des Unterh.gl. aus seiner ausgeübten oder zumutb. Tätigk. wenigstens die Einkünfte aus einer ehebed. aufgegebenen Tätigkeit erreichen, trifft ihn die Darl.-und Bew.last, dass gleichwohl eheb. Nachteile vorliegen; bleibt das erzielte oder erzielb. Eink. aber hinter dem früheren Einkommen zurück, weil eine Wiederaufn. der Tätigkeit nicht mehr mgl. ist, hat der Schuldner den eheb. Nachteil zu widerlegen;
- ohne die Aufgabe der früheren Tätigkeit würde sich hier die Lebensst. Der Ehefr. Immer noch nach ihren Einkünften als Cheftexterin richten, d.h. sie würde über mtl. brutto 4.500 EUR verfügen;
- keine Befristung, wenn die Eink.diff. Auf fortwirkenden eheb. Nachteilen beruht (hier die Diff. Zw. Dem früheren aktualisierten Einkommen und dem derz. Tats. Einkommen aus vollsch. Tätigkeit:
- weitere Billigkeitserwägungen; Ehedauer; konkrete Rollenverteilung zur Betreuungsübernahme zu Lasten der Ehefrau, keine übermäßige wirtsch. Belastung des Ehemannes durch die Unterhaltserfüllung mit Blick auf seine Einkommenshöhe

KG Berlin, Urteil v. 25.04.2008 – 18 UF 160/07 – FamRZ 2008, 1942

=

BGH; Urteil v. 18.03.2009, XII ZR 74/08 – FamRZ 2009, 770

Tatbestand: 6-jährige Ehefrau; 1 Kind (geb. 2001), das seit 2005 eine Kita mit Nachmittagsbetreuung besuchte bzw. ab 2007 Schulbesuch; die Ehefrau ist Studienrätin mit 69,23 % einer Vollzeitstelle.

Gründe: - keine Befristung, da derzeit keine sichere Prognose, ob und in welchem Umfang wegen der Kinderbetreuung noch ehebedingte Nachteile entstehen werden;
- die Unterhaltsgläubigerin kann und konnte wegen der Kinderbetreuung nicht an wichtigen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die teilweise in den Schul- und Hortferien stattfinden, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass sie sich nicht erfolgreich auf eine Beförderungsstelle hätte bewerben können.

KG Berlin, Beschluss v. 11.07.2008 – 13 WF 58/08 – FamRZ 2009, 528

Tatbestand: 21-jährige Ehezeit; 1 Kind; Ehefrau (1937 geb.) war während der Ehezeit überwiegend nicht berufstätig; der Ehemann (wiederverheiratet) begehrt Prozeßkostenhilfe für eine beabsichtigte Abänderungsklage, gerichtet auf eine Unterhaltsbefristung

Gründe: - unter Beachtung der Zumutbarkeitsgesichtspunkte gem. § 36 Nr. 1 EGZPO rechtfertigt sich eine Abänderung;

- Billigkeitserwägungen:
die Ehefrau ist bereits 71 Jahre alt;
sie hat keine Möglichkeit mehr sich auf das geänderte Unterhaltsrecht einzustellen;
sie bezieht bereits seit 28 Jahren Unterhalt und durfte sich auf den weiteren Unterhaltsbezug einstellen
ein Verweis auf § 1569 BGB wäre unzumutbar
aber: wenn die jetzige Ehefrau gleichrangig ist, muß geprüft werden, ob eine dadurch bedingte Unterhaltsreduzierung in geringem Umfang doch zumutbar ist; zudem verbliebe dem Ehemann, der über mtl. Nettoeinkünfte verfügt in Höhe von 1.706 EUR nach Abzug des titulierten Unterhaltes für sich und seine nunmehrige Ehefrau nur noch ein Gesamteinkommen von 1.322 EUR.

KG Berlin, Beschluss v. 18.08.2008 – 13 WF 111/08 – FamRZ 2009, 336

Tatbestand: 8-jährige Ehezeit; 2 Kinder (1996 / 2000)

Gründe: - im Rahmen des § 1570 BGB kommt eine Begrenzung nur unter den Voraussetzungen des § 1578 b BGB in Betracht

- hier: war die Unterhaltsgläubigerin nur vorübergehend und stundenweise tätig; als Physiotherapeutin hätte sie aber eine fortlaufende Fortbildung betreiben müssen; zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass ihr keine Nachteile durch die Kindererziehung entstanden sind; solange im übrigen nicht sicher voraussehbar ist dass, wie lange und in welchem Umfang sie an der Einkommenserzielung im früheren Rahmen gehindert ist, kommt eine Begrenzung nicht in Betracht und erst recht keine Befristung

KG Berlin, Urteil v. 27.11.2008 – 16 UF 131/08 – FamRZ 2009, 1153

=

BGH XII ZR 09/09

Tatbestand: Ehefrau (geb.1962) absolviert während der kinderlosen Ehe zwei erfolgl. Prüfungen zur Vers.kauffrau; 1988 Abschluss zur Stenokontoristin, seit 1993 Gewerbeerlaubnis als Immobilienmaklerin; 09/97 bis 12/97 (vor Re.kr. der Scheidung) stat. psych. Behandlung, teilstat. Behandlung ab 01/00; Diagnose: paranoides Psychose seit 1994; Schwerbehinderung zu 70 %; Ehezeit 11 Jahre.

Gründe: - i.R.d. Billigkeitsprüfung sind nicht nur ehebed. Nachteile zu erfassen, sondern ist auch zu prüfen, ob der Unterhaltsschuldner unter Berücks. seiner sonst. Verpflichtungen und des ihm verbleibenden Einkommens besonders belastet wird.

- die Reformziele des Gesetzgebers (Stärkung Kindeswohl und Eigenverantwortung) stützen das Antragsbegehren nicht; wesentl. Argument für die Ausdehnung des § 1578 b BGB auf alle Unterhaltstatbestände ist es, die Chancen für einen Neuanfang nach einer gescheiterten Ehe zu erhöhen und die Zweitfamilie zu entlasten;
- aus der Gesetzesbegründung folgt nicht, dass bei einer zum Zeitpunkt der Re.kraft der Scheidung besteh. Erkrankung die nahehel. Solidarität endet und die gesellsch. Solidarität einzutreten hat.
- dem Abänderungsbegehren steht auch der Vertrauensschutz des § 36 Nr. 1 EGZPO entgegen, da die Ehefrau bereits in einem früheren Verfahren auf den notw. Bedarf reduziert wurde und sie daher darauf vertrauen durfte, dass die hierfür herangezogene Begründung nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit verschärfter Konsequenz zu dem völligen Unterhaltsverlust führen wird,
- dass die Ehefrau evtl. durch die Ehe keine berufl. Nachteile erlitten hat, weil sich keine berufl. Perspektiven entwickelten, kann dahinstehen, da dies überlagert wird durch die zum Zeitpunkt der Rechtskraft bestehenden Erkrankung.

OLG Brandenburg, Beschluss v. 08.01.2008 – 9 UF 207/07 – FuR 2008, 514

Tatbestand: 20-jährige Ehe; beabsichtigtes Berufungsverfahren gegen ein Verbundurteil

Gründe: - Herabsetzung und Befristung liegen nahe

- die Ehefrau stand dem Arbeitsmarkt nahezu durchgängig zur Verfügung; ehebedingte Nachteile in beruflicher Hinsicht sind nicht zu erkennen
- die lange Ehedauer und das fortgeschrittene Alter der Ehefrau deuten indiziell darauf hin, dass ehebedingte Nachteile fortdauern, aber auch bei einer langen Ehedauer kann der Anspruch befristet oder begrenzt werden;
- nach einer angemessenen Übergangsfrist dürfte der Anspruch auf den angemessenen Lebensbedarf von 1.000 EUR abzusenken sein; nach dem derzeitigen Stand wäre dann aber der Bedarf der Ehefrau durch eigene Einkünfte gedeckt.

OLG Brandenburg, Urteil v. 22.04.2008 – 10 UF 226/07- FamRZ 2008, 1952

Tatbestand: Ehezeit 1987 – 2006; 2 Kinder (1988, 1990); die Ehefrau ist Diätassistentin, war während der Ehe im wesentlichen nicht berufstätig und ist seit 2004 selbständig als Ernährungsberaterin.

Gründe: - ehebedingte Nachteile zu Lasten der Ehefr., die immer noch andauern und von denen gegenw. nicht gesagt werden kann, ob und wann sie entfallen;

- durch die langj. Kindererz. bestehen Einkommenseinbußen; ohne Eheschl. hätte die Ehefr. Ihre Anstellung als Leiterin für Ernährungsberatung nicht aufgegeben, die von der für sie nachgerückten Kollegin bis heute besetzt wird;
- zum Zeitpunkt der Scheidung war die Ehefr. 48 Jahre; mit diesem Alter und bei der besteh. Arbeitsmarktlage wird ihr die Wiederaufnahme einer gehobenen Vollzeittätigkeit nicht möglich sein;
- bis zur Aufgabe ihrer Tätigkeit konnte sie nur 6 ½ Jahre Berufserfahrung sammeln, so dass sie die langjährige Berufspause um so gravierender auswirkt; es erscheint nicht realistisch, dass sie eine so hohe Vergütung beziehen kann, wie sie bei ununterbrochener Berufstätigkeit in Betracht käme.
- auch die Vorauss. für eine verlässliche Prognose, die eine Unterh.begrenzung rechtfertigen könnten, liegen nicht vor; die Differenz zwischen den beiderseits. Einkünften der Parteien beruhen nur z.T. auf den ehebed. Nachteilen; soweit der Aufstockungsunterh. auf der Lebensstandardgarantie beruht, greift der Grundsatz der Eigenverantwortung ein, d.h. sie muss sich nach einer Übergangszeit mit einem Lebensstandard begnügen entsprechend ihrer eigenen Ausbildung ohne ehebedingte Nachteile. Hierzu ist aber noch keine verlässliche Prognose möglich. Zudem gilt:
die Ehefrau hat durch die Haushaltsf. / Kindererziehung erst die berufl. Karriere des Ehem. ermöglicht, über die Scheidung hinaus sind die Parteien weiter wirtsch. Verflochten, da die Vermögensauseinandersetzung derzeit noch völlig offen ist,
offen ist die weitere Entwicklung einer Leukämieerkrankung der Ehefrau, die ggf. in die Billigkeitsentscheidung einzustellen ist,
für die Ehefrau spricht die Ehedauer von mehr als 18 Jahren

OLG Brandenburg, Urteil v. 29.04.2008 – 10 Uf 124/07 – FF 2008, 470

Tatbestand: Ehezeit 1989 – 2003; 1 Kind (1989); die Ehefrau (geb. 1957) ist Sekretärin und übte während der Ehe eine Tätigkeit in der Apotheke des Ehemannes aus.

Gründe:

- derzeit keine Entscheidung über eine Befristung oder Begrenzung
- die Ehefrau hat berufliche ehebedingte Nachteile, da sie während der Ehezeit nicht in ihrem erlernten Beruf tätig war, sondern im wesentlichen Kurierfahrten für die Apotheke durchführte;
- die Ehefrau ist zwischenzeitlich 50 Jahre alt;
- sie hat kaum eine Chance eine qualifizierte Tätigkeit entsprechend ihrer Ausbildung zu finden, einhergehend mit einer angepaßten Vergütung;
- eine wirtschaftliche Entflechtung der Ehegatten ist bislang nicht erfolgt, da noch kein Zugewinnausgleich durchgeführt wurde, dessen Höhe aber Bedeutung hat für die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang eine Herabsetzung oder Befristung in Betracht kommt.

OLG Brandenburg, Urteil v. 12.06.2008 – 9 Uf 186/07 – FamRZ 2008, 1947

Tatbestand: Ehezeit 1989 – 2001; 1 Kind (1997) das an ADS leidet; die Ehefrau ist kfm. Angestellte und war bis 1987 berufstätig; sie verfügt über eine Ausbildung zur Kosmetikerin wobei von ihr eine selbst. Tätigkeit im gemeins. Haus geplant war; seit der Geburt der Tochter war sie nicht mehr in nennenswertem Umfang berufstätig.

Gründe: - derzeit keine Befristung / Begrenzung

- die voreheliche Aufgabe der Erwerbstätigkeit erfolgte im Einverständnis mit dem Ehemann wegen der beabsichtigten Eheschliessung und dem Kinderwunsch;
- während der Ehezeit hat sie sich der Familientätigkeit gewidmet;
- mit ihrem derzeitigen Alter von Mitte 40 sind ihre Aussichten auf dem Arbeitsmarkt äußerst gering;
- zu beachten ist das Alter des Kindes sowie dessen Erkrankung, deren Auswirkungen für die Zukunft noch nicht genügend absehbar sind
- es bleibt dem Unterhaltsschuldner vorbehalten, mit einer späteren Abänderungsklage je nach der weiteren Entwicklung erneut die Befristung / Begrenzung zu thematisieren.

OLG Brandenburg, Urteil v. 23.09.2008 – 10 UF 15/08 – NJW 2009, 451

Tatbestand: Ehezeit 1988 – 2006; Keine Kinder; Trennung 2002; keine vorehel. Berufsausbildung der Ehefrau

Gründe: - Keine ehebedingten Nachteile, da die Ehe kinderlos blieb und keine voreheliche Berufsausbildung bestand
- aber: 21 Jahre Ehe bis zur Rechtskraft / 14 Jahre bis zur Trennung
 die Ehefrau war bereits längerfristig arbeitslos (2 Jahre vor der Trennung)
- es ist ihr daher eine Übergangszeit von 4 Jahren zuzubilligen, um sich auf die veränderten Umstände einstellen zu können.

OLG Brandenburg, Urteil v. 07.10.2008 – 10 UF 3/08 – NJW 2008, 3722

Tatbestand: Ehezeit 1998 – 2003; ein Kind (geb. 2000); die Ehefrau war während der Ehe als Verkäuferin tätig bis zu einer Erkrankung im August 2003; zum August 2005 hat sie eine Ausbildung zur Bürokauffrau begonnen.

Gründe: - es bestehen keine beruflichen ehebedingten Nachteile, da die Ehefrau, lediglich unterbrochen durch die Kindererziehungszeiten durchgängig berufstätig war;
- ihre veränderte berufliche Tätigkeit ist nicht auf ein zeitweiliges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zurückzuführen, sondern allein auf ihre Erkrankung;
- eine Befristung bis August 2010 ist angemessen, da dann das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, einhergehend mit einem reduzierten Betreuungsaufwand;
- eine zusätzliche Begrenzung ist nicht angezeigt, da die Ehefrau außer dem Wohnvorteil über keine sonstigen Einkünfte verfügt und seit der Ehescheidung erst 3 Jahre vergangen sind.

OLG Brandenburg, Urteil v. 11.11.2008 – 10 UF 45/08 – FamRZ 2009, 699

Gründe: - Keine analoge Anwendung des § 1578 b BGB auf den Trennungsunterhalt

OLG Brandenburg, Urteil v. 24.03.2009 – 10 UF 92/08 – NJW RR 2009, 1227

Tatbestand: Ehezeit 1994 – 2003; 2 Kinder (1997, 1981; die Ehefrau (geb. 1955) ist gelernte Textilfacharbeiterin; seit Anfang der 90-er Jahre war sie überwiegend arbeitslos, seit Anfang 2009 ist sie nur noch geringfügig beschäftigt; die Ehefrau ist Diabetikerin und leidet unter einer Herzerkrankung.

Gründe:

- der Unterhalt wurde befristet bis August 2012;
- die Ehefrau hat keine beruflichen ehebedingten Nachteile erfahren; bis Anfang der 90-er Jahre war sie durchgängig erwerbstätig; in dieser Zeit erfolgte die Betreuung der Kinder durch beide Ehegatten.
- die Arbeitslosigkeit steht nicht im Zusammenhang mit der Ehe
- die Ehe dauerte zwar 28 Jahre aber in den letzten 10 Ehejahren war die Ehefrau überwiegend arbeitslos; eine Befristung bis August 2012 ist daher angemessen;
- die Ehefrau muss dann noch 7 Jahre bis zum Rentenalter überbrücken, was ihr mit Blick auf die Dauer des Unterhaltsbezugs über 9 Jahre zumutbar ist
- eine zusätzliche Begrenzung ist nicht angezeigt

OLG Brandenburg, Urteil v. 16.06.2009 – 10 UF 124/08 – NJW RR 2009, 1371

Tatbestand: Ehezeit 1982 – 2008 (Ehesch.); keine Kinder; die Ehefrau (geb. 1935) ist berufslos

Gründe: - Befristung (6 Jahre)

- keine ehebedingten Nachteile; die Ehefrau war stets im ungelernten Bereich tätig;
- soweit sie 1984 zunächst auf Wunsch des Ehemannes ihre Tätigkeit aufgab, wurde diese Zeit durch den VA kompensiert;
- es ist nicht ersichtlich, dass ihre berufl. Reintegration durch die berufl. Unterbrechung verschlechtert wurde;
- der mit der Befristung verbundene Wegfall des Altersunterhaltes steht der Befristung nicht entgegen, wenn die Bedürftigkeit im Alter nicht auf einen ehebedingten Nachteil zurückzuführen ist oder der Nachteil bereits durch den VA ausgeglichen ist; hier wäre die Bedürftigkeit auch bei durchgehender ungelernter Tätigkeit entstanden;
- Kriterien für die Dauer der Befristung sind: die Ehedauer, der lange Zeitrahmen zwischen der Trennung und der Rechtskraft der Ehescheidung (mind. 5 Jahre).

- keine Begrenzung

es muss der angemessene Lebensbedarf gewährleistet sein

hier verfügt die Ehefrau über eine Eigenrente von 625 EUR, so dass zzgl. des zuerkannten Unterhaltes von monatlich 194 EUR lediglich ein Gesamteinkommen von 819 EUR zur Verfügung steht.

OLG Brandenburg, Urteil v. 30.06.2009 – 10 UF 175/08 -

Tatbestand: Ehezeit 1999 – 2005; 2 Kinder (1990, 2001); die Ehefrau (geb. 1969) ist gelernte Arzthelferin und übt derzeit eine Tätigkeit über 31 Stunden aus; parallel ist sie Gigong-Lehrerin;

Gründe: - Befristung bis Dezember 2013;

- § 1578 b BGB ist hier anwendbar, da § 1570 BGB mangels entsprechendem Vortrag der Ehefrau nicht einschlägig ist;

- die Ehefrau hat keine beruflichen ehebedingten Nachteile:

nach der Geburt der Kinder war sie jeweils für ca. 1 Jahr nicht berufstätig

danach übte sie aber Tätigkeiten aus und absolvierte eine Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen

bzw. erfolgte eine Umschulung zur Garten- und Landschaftsgestalterin

ihre Erwerbsbiographie ist nicht anders als ohne Eheschließung

OLG Braunschweig, Urteil v. 29.01.2008 – 3 UF 53/07 – FamRZ 2008, 999

Tatbestand: Ehescheidung 2001; 2 Kinder (1986, 1988); die Ehefrau war bis zur Geburt der 1. Tochter berufstätig sowie erneut ab 1990; sie ist erkrankt, einhergehend mit Erwerbseinschränkungen.

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung, da die Krankheit der Ehefrau jeweils im Wochenbett nach der Geburt der Töchter aufgetreten ist;
- diese Erkrankung hat zur Unterhaltsbedürftigkeit geführt;
- ein derartiges Risiko aus der Geburt der gemeinsamen Kinder haben die Ehepartner in Schicksalsgemeinschaft zu tragen.

OLG Braunschweig, Urteil v. 02.12.2008 – 2 UF 29(08 – FamRZ 2009, 977

Tatbestand: 12-jährige Ehefrau; 2 Kinder (Adoption 1988, leibliches Kind 1994, das an ADS leidet); die Ehefrau ist ohne Berufsausbildung und war während der Ehezeit teilzeittätig; zum April 2008 hat sie ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, wegen einer Überforderung, folgend aus der Doppelbelastung;

Gründe: - Befristung bis zum 31.12.2011

- die Betreuungsnotwendigkeit des Sohnes besteht wegen dessen Verhaltensauffälligkeiten mindestens bis zu seinem 15. Lebensjahr;
- die ehebedingten Nachteile liegen auf der Hand wegen der geführten Hausfrauenehe; die Ehefrau war bei der Ehescheidung zwar erst 35 Jahre alt aber berufslos und wegen der Betreuung insbesondere des 1994 geborenen Kindes bestand kaum eine Möglichkeit der Verbesserung ihrer Erwerbssituation;
- die aus der ehelichen Rollenverteilung folgenden Nachteile (schlechtere Berufschancen) trägt allein die Ehefrau.

OLG Bremen, Beschluss v. 10.04.2008 – 4 UF 6/08 – FamRZ 2008, 1957

Gründe: - die Ehefrau verfügt über keine Berufsausbildung und war vorehelich als ungelernete Kraft in einer Gärtnerei tätig;

- nach Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit der Kinder war sie sozialves.frei als Putzfrau tätig
- sie selbst geht davon aus, dass sie ihre vor der Ehe ausgeübte Tätigkeit auch ohne die Eheschliessung fortgeführt hätte
- es ist daher eine Begrenzung auf den angemessenen Bedarf vorzunehmen

Anknüpfungspunkt: Lebensstellung der Berechtigten vor der Eheschliessung bzw. ohne Ehe

hier: Einkommen einer ungelerten Kraft = 900 EUR

aber Absenkung unter den Ehegattenselbstbehalt kommt nicht in Betracht;

die Ehefrau könnte bei Ausübung einer vollsch. Tätigkeit nach Abzug berufsbed.

Aufwendungen 860 EUR verdienen, so dass eine Differenz besteht von 140 EUR

zzgl. des Altersvors.unterhaltes von 32 EUR

ings. Besteht danach ein ungedeckter Bedarf von 172 EUR

- Maßstab des Übergangszeitraumes für die Begrenzung:

27 Jahre Ehedauer, Alter der Ehefrau (50 ½ Jahre) ,

so dass ab 06/2011 eine Begrenzung greift

- keine Befristung, da:

lange Ehedauer

50. Lebensjahr bereits überschritten

Ehemann verfügt über relativ gutes Einkommen, d.h. er muss durch die Unterhaltserfüllung keine wesentl.

Einschränkungen in seiner Lebensführung hinnehmen

OLG Bremen, Beschluss v. 24.06.2008 – 4 WF 68/08 – NJW 2008, 3074

Tatbestand: Ehedauer 1983 – 2001; 1 Kind (1987); die Ehefrau ist gelernte Friseurin und seit 2001 als Bürokraft tätig; der Unterhalt wurde zuletzt geregelt durch Vergleich vom 21.09.2006

Gründe: - bereits zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bestand eine Veränderung der Rechtsprechung des BGH zur Begrenzung / Befristung und zwar erstmals mit Urteil v. 12.04.2006 durch das bzgl. der Ehedauer eine grundlegende Veränderung erfolgte;
- die Anpassung bestehender Unterhaltsregelungen erfolgt im übrigen nach den Vorgaben des § 36 Nr. 1 EGZPO; danach gilt:
der Anspruch gem. § 1573 Abs. 2 BGB konnte bereits nach altem Recht befristet / begrenzt werden die bereits vor dem 01.01.2008 entw. Kriterien des BGH zur Befristung / Begrenzung spiegeln sich in § 1578 b BGB wider, so dass für eine Abänderung kein Raum verbleibt, da sowohl die Ehedauer als auch die ehebedingten Nachteile bereits im Ausgangsverfahren von Bedeutung waren.

OLG Bremen, Beschluss v. 12.09.2008 – 5 WF 62/08 – FamRZ 2009, 347

Tatbestand: Ehezeit 1999 – 2007; Ehefrau ist gelernte Friseurin und hat während der Ehezeit geringfügige Beschäftigungen ausgeübt

Gründe: - es ist eine Befristung vorzunehmen;

- § 1578 b BGB läßt eine sofortige Begrenzung des Unterhaltsanspruches ab Rechtskraft der Ehescheidung in der Regel nicht zu; dies folgt bereits aus dem Wortlaut, d.h. „Begrenzung“ setzt zwingend voraus, dass ein Zeitraum der Unterhaltszahlung vorangegangen ist;
- zudem ist § 1578 b BGB als Ausnahmetatbestand zu einer unbefristeten Unterhaltspflicht konzipiert

OLG Bremen, Beschluss v. 08.10.2008 – 4 WF 74/08 – FamRZ 2009, 343

Tatbestand: Ehezeit 1996 – 2005; 1 Kind (1996)

Gründe: - Befristung bis 31.10.2009;

- es bestehen keine ehebedingten beruflichen Nachteile der Ehefrau, da wegen ihrer gesundheitlichen Einschränkungen bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung von ihr keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde;
- zu etwaigen Ansprüchen aus nahehelicher Solidarität ist in der Billigkeitsabwägung zu erfassen:
 - die Ehedauer (hier 8 Jahre, 9 Monate)
 - die mangelnde Möglichkeit zur Erreichung einer wirtschaftlichen Selbständigkeit.
- den Kriterien des § 36 Nr. 1 EGZPO sind ebenfalls die bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen entgegen zu halten

OLG Bremen, Beschluss v. 01.12.2008 – 4 WF 142/08 – FamRZ 2009, 1415

Gründe: - keine Anwendung des § 1578 b BGB auf den Trennungsunterhalt

- ↔ Lit.: analoge Anwendung bei
- kurzem Zusammenleben
 - langer Trennungsdauer
 - keiner Kindesbetreuung
 - mangelnder wirtsch. Verflechtung

OLG Bremen, Beschluss v. 05.03.2009 – 4 UF 116/08 – NJW 2009, 1976

- Gründe:** - Begrenzung 01/2010 – 12/2012; Befristung bis einschl. 12/2012
- die Ehefrau hat zwar im Zshg. mit der Eheschliessung ihre berufl. Tätigkeit als Zahnarzhelferin aufgegeben wegen der Haushaltsführung / Kinderbetreuung; dieser Nachteil ist aber bereits durch den VA ausgeglichen;
 - ab vollendetem 8. Lebensjahr des Kindes (die Ehefrau war damals 41 Jahre) hätte sie eine Teilzeittätigkeit sowie ab 11/2003 (15. Lebensjahr des Kindes) eine vollsch. Tätigkeit aufnehmen können, wenn nicht eine schwere Alkoholerkrankung entgegen gestanden hätte, wobei sie zudem seit 1995 wiederholt Teilzeittätigkeiten wegen Alkoholmißbrauch verloren hatte.
 - auch wenn sie nachehelich keine Berufstätigkeit ausübte, entstanden gleichwohl keine Nachteile in der Altersvorsorge, da der Ehemann nicht unerhebl. Altersvorsorgeunterh. Zahlte;
 - die Erkrankung der Ehefrau ist kein ehebedinger Nachteil, da nach vorliegendem Gutachten bereits mit 16 Jahren ein exessiver Alkoholmißbrauch vorlag;
 - eine dauerhafte Unterhaltsverantwortung des Ehemannes ist nur im Rahmen der nachehelichen Solidarität zu prüfen; Kriterien der Billigkeitsabwägung:
Ehedauer (hier nur 6 ½ Jahre)
Einkommensdifferenz ohne Bedeutung, da der Gesetzgeber mit der Befristungsmöglichkeit bewußt die Inanspruchnahmen sozialstaatl. Leistungen in Kauf genommen hat
keine bestimmungsgem. Verwendung des Altersvorsorgeunterhaltes
mietfreies Wohnen der Ehefrau in einer in ihrem Alleineigentum stehenden ETW
Unterhaltszahlungen des Ehemannes bereits seit 16 Jahren
 - kein entgegenstehender Vertrauensschutz aus § 36 Nr. 1 EGZPO, da keine im Vertrauen auf den zuerkannten Unterhalt getroffenen Vermögensdispositionen, die irreversibel wären; bish. Dauer des Unterh. Bezuges sowie erst ab Nov. 2003 auf § 1572 BGB gestützter Unterhaltsanspruch, so dass es zumutbar ist, sich auf die veränderten Verhältnisse einzulassen.
 - maßgeblich für die Übergangszeit ist der Umfang der weggef. Unterhaltszahlungen im Verhältnis zum Gesamteinkommen, die mangelnde Möglichkeit einen Ausgleich durch Erwerb zu schaffen und das überdurchschnittliche Einkommen des Ehemannes.

OLG Bremen, Beschluss v. 06.08.2009 – 4 UF 19/09 -

Tatbestand: 31 Jahre Ehedauer; 2 Kinder; die Ehefrau ist polnische Staatsangehörige und gelernte Bankkauffrau

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung

- nach den Vorgaben der Beweislastverteilung entsprechend der Rspr. des BGH erfolgte keine substantiierte Darlegung des Fehlens ehebedingter Nachteile:
- auf Seiten der Ehefrau bestehen berufliche ehebedingte Nachteile:
 - eine Rückkehr der Ehefrau (54 Jahre) in ihren vorehelich erlernten Beruf ist ausgeschlossen, folgend aus der fehlenden Berufspraxis nach jahrzehntelanger ehebedingter Nichtausübung
 - die Kindesbetreuung erfolgte überwiegend durch die Ehefrau
 - der Ehemann wird durch die Unterhaltsleistung mit Blick auf die Höhe seines Einkommens nicht gravierend in seiner Lebensführung eingeschränkt
- mit gleicher Begründung scheidet auch die Herabsetzung aus; insb. ist davon auszugehen, dass die Ehefrau bei Fortführung ihrer Tätigkeit ohne Ehe ein Einkommen hätte, das nicht unter der Summe der ihr zurechenbaren fiktiven Einkünfte einschliesslich des zuerkannten Unterhaltes läge.

OLG Celle, Urteil v. 07.03.2008 – 12 UF 172/07- FamRZ 2008, 1448

Tatbestand: Ehezeit 1990 – 2005; vorehelich 2 Kinder;

die Ehefrau ist gelernte Hauswirtschafterin; Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit mit Geburt der Kinder; seit 1983 halbschichtig tätig; 1994-1998 ca. 10-12 Std. wchtl. tätig, seit 05/03 zunächst halbsch. dann vollschichtig tätig.

Gründe:

- die Ehefrau kann sich mit 47 Jahren noch den wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes anpassen;
- sie verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung und langjährige Berufserfahrung;
- ihre berufl. Qualifikationen (Hauswirtschafterin / Altenpflegerin) sind gefragt;
- sie hat zwar die Hauptlast der Kindesbetreuung getragen, aber seit der Trennung wieder im erlernten Beruf gearbeitet, wie auch zuvor;
- ist der Unterhaltsgläubiger nachehelich in dem erlernten oder vorehelich ausgeübten Beruf tätig, obliegt ihm der Nachweis von Umständen, die gegen eine Unterhaltsbegrenzung oder für eine längere „Schonfrist“ sprechen;
- das derzeit von der Ehefrau erzielte Einkommen in Höhe von 1.260 EUR deckt ihren angemessenen Unterhalt ab;
- der Ehemann lebt in engen wirtschaftlichen Verhältnissen;
- eine Zeitspanne von 5 Jahren gibt der Ehefrau ausr. Zeit, um sich auf die veränderten Umstände einzustellen, zumal der zuerkannte mtl. Unterhalt von 105 EUR nur einen vergleichsweise geringen Anteil ihrer Gesamteinkünfte darstellt.

OLG Celle, Urteil v. 20.03.2008 – 17 UF 199/07 – FamRZ 2009, 121

Tatbestand: die Ehefrau hat im Januar 2005 das 65. Lebensjahr vollendet und verfügt über eine monatliche Gesamtrente von 870 EUR

Gründe: - keine Befristung oder Begrenzung

- Begrenzung: - der Unterh.sch. hat die für eine Begrenzung sprechenden Umstände darzulegen und zu beweisen; hierzu ist der Sachvortrag nicht ausr., dass die Erkrankung der Ehefrau auch ohne die Ehe aufgetreten wäre; erforderlich ist ein konkreter Sachvortrag zur Situation während der Ehe, der vereinbarten Arbeitsteilung und der vorehel. Verhältnisse.
- Befristung: - scheidet aus prozess. Gründen aus; Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Abänderungsbegehren der Ehefrau, gerichtet auf einen höheren Unterhalt; dem könnte der Unterhaltsschuldner – ohne Erhebung einer Abänderungsklage – eine Befristung nur bezüglich des geltend gemachten höheren Unterhaltes entgegen halten. Über die Befristung des Unterhaltsanspruches kann aber nur einheitlich entschieden werden

OLG Celle, Urteil v. 28.03.2008 – 18 UF 120/07 – FamRZ 2008, 1949

Tatbestand: Ehedauer rd. 9 ½ Jahre; Trennung 1999; 1 Kind

die Ehefrau ist Schneiderin; sie hat ihre Tätigkeit bei Eheschliessung aufgegeben zwecks Haushaltsführung und Kinderbetreuung; aufgrund einer weiteren Ausbildung zur Kosmetikerin ist sie seit 2003 selbständig tätig; bis Anfang 2002 war sie als Rezeptionistin tätig.

Gründe: - Befristung des Unterhaltes bis 06/2010

- nach eigenem Sachvortrag der Ehefrau sind wegen der techn. Weiterentwicklung im Schneiderhandwerk keine lukrativen Arbeitsstellen mehr zu finden
- die Ehefrau hat sich selbst bereits umorientiert und sich durch die Ausbildung zur Kosmetikerin anderweitig qualifiziert;
- sie hat nichts dazu vorgetragen, wie ihre berufl. Entwicklung ohne die Ehe verlaufen wäre;
- bei der Fristbemessung war zu berücksichtigen, dass
die Ehefrau sich auf den durch die Ehe begründeten höheren Lebensstandard eingerichtet hat und ihr eine angemessene Übergangsfrist (hier 2 ½ Jahre) zuzubilligen ist,
ihre Verdienstmöglichkeiten ihren angemessenen Lebensbedarf nicht wesentlich übersteigen, auch unter Berücksichtigung, dass sie über Miteigentum an der von ihr bewohnten unbelasteten Immobilie verfügt.

OLG Celle, Urteil v. 15.04.2008 – 10 UF 13/08 – FF 2008, 421

Tatbestand: Ehezeit 1989 – 2005; keine Kinder

Gründe: - Befristung bis Dezember 2011

- Billigkeitserwägungen

Ehezeit bis Rechtskraft rund 17 ½ Jahre

durchgehend beiderseitige Erwerbstätigkeit

keine Kinder

keine ehebedingten Nachteile der Ehefrau durch Ungewißheiten und Veränderungen im Zusammenhang mit dem Ende der DDR

ein möglicher Nachteil aus dem Wechsel von einer Vollzeittätigkeit in einem Drogeriemarkt in eine andere Teilzeittätigkeit wird dadurch gemildert, dass die Ehefrau wieder in ihrem erlernten Beruf tätig ist, der Ehemann ist wieder verheiratet; dessen Ehefrau ist gleichrangig und auf die Unterhaltsleistungen angewiesen.

OLG Celle, Urteil v. 28.05.2008 – 15 UF 277/07 – FamRZ 2008, 1449

Tatbestand: 5-jähr. Ehezeit; 1 Kind (1991); die Ehefrau ist gelernte Möbelverkäuferin, übte während der Ehezeit Teilzeittätigkeiten als Reinigungskraft und Spielhallenaufsicht aus; bei Beendigung der Kinderbetreuung war sie 42 Jahre.

Gründe: - Befristung bis Dezember 2010

- neben dem Ausgleich ehebedingter Nachteile ist die aus der nahehelichen Solidarität erwachsende fortwirkende Verantwortung beachtlich; hier gilt dabei
 - die für den Ausschluss einer weitergehenden Tätigkeit der Ehefrau maßgeb. Bandscheibenvorfälle sind 5 Jahre nach Rechtskraft der Ehe entstanden,
 - Ehedauer nur 4 Jahre, 8 Monate
 - die Zeit der Kinderbetreuung ist der Ehedauer nicht mehr gleichgestellt, sondern ein in der Billigkeitsabwägung zu erfassender eigener Aspekt,
 - dass die Ehefr. bis zur Erkrankung durch die Kindesbetreuung eine Aufgabe aus der ehel. Lebensgem. wahrgenommen hat, führt nicht zu einem zeitl. unbegrenzten Anspruch,
 - bereits nach alter Gesetzeslage war ein Vertrauen auf einen zeitlich unbegrenzten Unterhaltsanspruch nicht rechtlich geschützt, eine zusätzl. Einschränkung ist durch die Unterhaltsneuregelung erfolgt,
 - konkrete ehebedingte Nachteile aus der ehel. Lebensgestaltung oder der Betreuung des gem. Kindes hat die Ehefrau nicht vorgetragen, insb. hat sie keine deutl. besseren berufl. Perspektiven ohne die Ehe geltend gemacht,
 - der Gesundheitszustand der Ehefr. steht einer zumindest teilsch. Tätigkeit nicht entgegen,
 - der Ehem. selbst ist wegen einer Erkrankung nur noch 6 Std. tägl. im Dienst,
- der Vertrauensschutz aus § 36 Nr. 1 EGZPO steht der Vergleichsänderung nicht entgegen, da durch keine tatsächl. Dispositionen verbindl. Einstellung auf die Fortführung der Unterhaltszahlungen; der auf die Erkrankung gestützte Anspruch bestand erst seit 2006, d.h. ein Unterhaltszeitraum von ca. 2 Jahren steht einer Befristung nicht entgegen,
- sonstige Erwägungen : Ehedauer, Versorgung des Kindes bis zur Volljährigkeit; Möglichkeit der Wiederaufnahme einer Teilzeittätigkeit sowie die vorauss. künftigen Erwerbsverhältnisse

OLG Celle, Beschluss v. 02.06.2008 – 17 WF 66/08 – FamRZ 2008, 1956

- Gründe:**
- die Ehefrau verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung
 - sie war vor der Ehe zwischen 1972 und 1979 als Angestellte und Produktionsarbeiterin tätig,
 - bei der Eheschließung war sie 28 Jahre und alleinerziehende Mutter von 2 Kindern im Alter von 3 und 8 Jahren, allerdings war sie bereits seit 1979 nicht mehr berufstätig,
 - auch ohne die Ehe hätte sie wegen der Betreuung und Erziehung der beiden Kinder weitere Brüche in ihrer Erwerbsbiographie hinnehmen müssen,
 - für die Bemessung der Übergangsfrist ist maßgeblich:
 - das Alter der Unterhaltsberechtigten,
 - die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen,
 - die Dauer des bisherigen Unterhaltszeitraumes (einschl. der Trennung),
 - die beiderseitigen Vermögensverhältnisse,
 - eine über den Ablauf der Übergangsfrist hinausgehende Fortzahlung des Unterhaltes kann nur in Betracht kommen, wenn der Unterhaltsberechtigte mit den seinem vorehelichen Lebensstandard entsprechenden Erwerbseinkünften nicht einmal den eigenen eheangemessenen Selbstbehalt von derzeit 1.000 EUR nachhaltig decken könnte.

OLG Celle, Urteil v. 08.08.2008 – 21 UF 65/08 – FamRZ 2009, 1161

Tatbestand: Ehezeit 1968 – 1989; 2 Kinder (geb. 1968, 1970); urspr. war die Ehefrau Fotolaborantin; von 1963 – 1970 war sie Verw.angestellte; diese Tätigkeit hat sie aufgegeben wegen der Kinderbetreuung; in der Folgezeit nur noch Aushilfstätigkeiten; 1987 bis 2005 (Beginn der Altersrente) vollsch. bzw. teilsch. Tätigkeiten

Gründe: - Keine Befristung

die nahehel. Einkommensdiff. ist Ausdruck ehebed. Nachteile der Ehefrau; das Familienkonzept (Aufgabe der Berufstätigkeit wegen der Kinderbetreuung wurde über 17 Jahre vom Ehemann mitgetragen; er konnte sich, durch einen Schichtdienst bedingt, nicht in nennenswertem Umfang um die Kinderbetreuung kümmern; bedingt durch die Aufgabe der Verwaltungstätigkeit hat die Ehefrau ein geringeres Einkommen als ohne Ehe und Kindererziehung, insb. für die 15 Jahre zwischen Ehescheidung und Renteneintritt; das gilt vor allem unter Berücksichtigung der nicht mehr zu erreichenden Zusatzversorgung aus der VBL; folgend aus dem Bezug der Altersrente hat die Ehefrau auch keine Möglichkeit mehr, diese Nachteile auszugleichen.

- Begrenzung des Unterhaltsanspruches auf den Elementarunterhalt ab Bezug der Altersrente;

Billigkeitserwägungen: - bisherige und künftige Dauer der Unterhaltspflicht

- verfügbares Einkommen der Parteien

OLG Celle, Urteil v. 02.10.2008 – 17 UF 97/08 – FamRZ 2009, 56

Tatbestand: 21-jähr. Ehezeit; 3 Kinder (geb. 1983, 1991 Zwillinge); die Ehefrau war von 1980-1988 im erlernten Beruf als Sozialpädagogin tätig; 1992-2003 als Bürokraft in der Praxis des Ehemannes (geringfügig besch.), seit 2002 Bezug Rente wgn. teilw. Erwerb.mind., seit 2004 wgn. voller Erwerbsminderung.

Gründe: - Begrenzung auf 3 Jahre bezüglich des eheprägenden Unterhaltes

- Billigkeitserwägungen dazu: Ehedauer; Alter der Unterhaltsber.; Eink.verhältnisse des Unterh.sch.; Vermögensverhältnisse beider Ehegatten; Dauer der bisherigen Unterhaltszahlungen; die Tatsache, dass die Ehefrau aus gesundh. Gründen ihren Lebensstandard nach Ende der Unterh.zahlungen nicht mehr wird heben können; Aufgabe des Ausbildungsberufes wegen der Kindererziehung; übernommene Aufgabenverteilung in der Erwartung einer wirtsch. Absicherung in der Ehe; Umfang des Einschnittes in der Lebensführung bei Begrenzung / Befristung des Unterhaltes;
- Befristung bis Juni 2014 (auch weil die Ehefrau die Folgen eines Kapitalverbrauches (mehr als 30.000 EUR) aus dem an sie geflossenen Zugewinnausgleich mittragen muß)
- Billigkeitserwägungen dazu: Keine unmittelbaren ehebed. Nachteile, da bereits zum Ende der Ehezeit ein Rentenbezug wegen voller Erwerbsmind. erfolgte und i.ü. ein Ausgleich für die Ehezeit durch den VA erfolgte, so dass sie, folgend aus dem hohen Eink. des Ehemannes, vermutl. über eine höhere Rente verfügt als bei durchgäng. Erwerbstätigk. im erlernten Beruf; der Unterh.anspr. aus § 1572 BGB ist aber in bes. Maße Ausdruck der nahehel. Solidarität; unstr. hätte die Ehefr. bei Fortführung ihrer Tätigk. als Soz.päd. mtl. Netto 1.670 EUR verdienen können; ohne psych. Erkrankung hätte sie die Kindesbetr. fortgeführt, so dass nach früh. Recht erst ab 2006 vollsch. Erwerbsobliegenheit; zu diesem Zeitpunkt wäre sie aber bereits 51 Jahre alt gewesen und seit 16 Jahre nicht mehr im Beruf; es ist unbillig einen zeitl. weitergeh. Unterh. zu versagen, nur weil sich ehebed. Nachteile wgn. einer während der Ehe eingetr. Erkrankung nicht realisiert haben

OLG Celle, Beschluss v. 10.10.2008 – 10 WF 322/08 – FamRZ 2009, 348

Gründe: - keine lange Ehedauer (unter 15 Jahren)

- keine Kinder

- ehebedingte Nachteile sind von der Ehefrau weder vorgetragen noch ersichtlich – auch keine veränderte Bewertung aus der Tatsache folgend, dass sie während der Ehe erwerbsunfähig erkrankt ist,

- durch die Wiederheirat des Ehemannes und dessen Unterhaltspflicht auch gegenüber dem aus dieser Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kind, kommt es zu einer Einkommensreduzierung seinerseits, so dass der Unterhaltsbedarf der geschiedenen Ehefrau durch eigenes Einkommen gedeckt ist.

OLG Celle Beschl. v. 27.10.2008 – 10 WF 350/08 – FamRZ 2009, 530

Tatbestand: Ehezeit 1979 – 1996; 3 Kinder (1979, 1983, 1990); die Ehefrau war zum Zeitpunkt der Eheschließung 23 Jahre; eine voreheliche Lehre wurde abgebrochen; während der Ehezeit war sie zeitweise in ungelerten Berufen tätig; der Ehegattenunterhalt wurde zuletzt durch Vergleich vom 23.08.2004 geregelt.

Gründe: es ist eine deutlich längere Überlegungsfrist zugunsten der Ehefrau anzusetzen, als die vom Ehemann bei seinem Abänderungsbegehren angedachten 8 Monate;

- ehebedingte Nachteile: - die Eheschließung erfolgte in einem relativ jungen Lebensalter ohne abgeschl. Berufsausbildung;
 - die Geburt des 1. Kindes erfolgte bereits kurz nach der Eheschließung;
 - die Ehefrau war über fast 30 Jahre mit der Kindesbetreuung befaßt.

- Vertrauensschutz :
 - gem. § 36 Nr. 1 EGZPO
 - Ehedauer,
 - 11-jährige nacheheliche Kindererziehung
 - Alter der Ehefrau
 - fehlende Berufsausbildung der Ehefrau

OLG Celle, Urteil v. 06.08.2009 – 17 UF 210/08 – FamRB 2009, 302

Tatbestand: Ehezeit 1994 – 2001; 2 Kinder (geb. 1994, 1998); die Ehefrau (geb. 1968) ist gelernte Zahnarzthelferin seit 1994 war sie nur noch zeitweise tätig; seit 2003 war sie teilschichtig tätig im Telefonmarketing; der Ehemann begehrt die Abänderung einer früheren Titulierung

Gründe: - Befristung, kommt derzeit nicht in Betracht, da mit Blick auf den teilw. Auf § 1570 BGB gestützten Anspruch derzeit keine sichere Prognose mögl. ist über den Umfang der künft. Erwerbsobliegenheit;
- Begrenzung ab Juli 2009 grundsätzlich möglich
ein Anspruch aus § 1570 BGB steht grds. nicht entgegen, wenn der Unterh.bedarf nach den ehel. Lebensverh. erhebl. über dem angem. Unterh. liegt und eine fortdauernde Teilh. an den ehel. Lebensverh. unbillig erscheint; das gilt erst recht, wenn der Ansp. nur z.T. auf § 1570 beruht; der Teilanspr. gem. § 1573 unterliegt der Herabsetzung, wenn er nicht auf einen Ausgleich ehebed. Nachteile gerichtet ist, sondern auf die fortgesetzte Teilh. am ehel. Lebensstandard
Billigkeitsabwägungen hier: ledigl. 7 ½ Jahre Ehedauer, nicht unerhebl. Vermögensstamm aus Erbfolge; der Verzicht auf die Teilhabe an den ehel. Lebensverhältnissen ist daher ein vertretb. Einschnitt in der Lebensführung; Kindesbelange werden nicht beeintr., da das Gesamteink. einschl. UE bei 1.500 EUR liegt. Aber die Ehefrau hätte unstr. einen Aufstieg zur zahnmed. Fachhelferin erreichen können mit mtl. Netto 1.521 EUR, d.h. in Abgrenzung zum tatsächl. Einkommen, einschl. einer zumutb. Nebentätigkeit, besteht eine Differenz von 606 EUR als ehebed. Nachteil; dieser Betrag ist als Elementarbedarf zu fassen zzgl. eines Altersvorsorgeunterhaltes in Höhe von 137 EUR. Es besteht damit ein Unterhaltsanspruch in Höhe von insg. 743 EUR, d.h. einem Betrag, der höher ist als der nach den ehel. Lebensverhältnissen geschuldete Unterhaltsbetrag.

OLG Dresden, Urteil v. 18.09.2009 – 24 UF 63/09

Tatbestand: Ehezeit 1986 – 2000; 1 Kind (1986); die Ehefrau leidet an bipolarer Störung in Form einer manisch-depr. Erkrankung; sie bezieht eine EU-Rente in Höhe von 684 EUR.

Gründe: - Begrenzung ab Januar 2011 und Befristung bis 2018

- der Unterhaltsansp. Nach § 1572 BGB ist durch das UnterhRÄG befristbar geworden
- zu prüfen ist daher, ob auf Seiten der Ehefrau Vertrauensschutzgründe gem. § 36 EGZPO entgegen stehen, d.h. sie auf den dauerhaften Fortbestand des Anspruches vertrauen durfte;
Abwägungskriterien sind dabei: die Ehedauer, die Kindererziehung, die Möglichkeit der Ehefrau für den Unterhalt selbst aufzukommen, etwaige Einschränkungen des Ehemannes und seiner jetzigen Familie durch Erfüllung der Unterhaltszahlungen;
- die dauerhafte Erkrankung der Ehefrau ist eine schicksalhafte Entwicklung für die ggf. der Ehemann im Rahmen der nachehel. Solidarität mit einstehen müsste;
- es liegen aber keine ehebed. Nachteile der Ehefrau vor; der Umstand, dass sie heute nicht mehr erwerbstätig ist, beruht nicht auf Entscheidungen, die die Parteien während der Ehezeit getroffen haben, sondern auf der Erkrankung der Ehefrau;
- neben der Ehedauer von 14 Jahren ist in die Gesamtabwägung einzubeziehen, dass der Ehemann regelm. und dauerhaft Unterhalt gezahlt hat, wobei sich hieraus aber noch kein Vertrauen auf eine lebenslange Unterhaltszahlung ableiten lässt

OLG Dresden, Urteil 25.09.2009 – 24 UF 717/08

Tatbestand: 32-jährige Hausfrauenehe; 08/2004 Ehescheidung; die Ehefrau ist seit 06/05 Altersrentnerin; der Ehemann ist selbst. Tätig mit jährl. 110 – 130 TEUR Einkommen.

Gründe: - keine Befristung

- die fortdauernde Unterhaltsverpflichtung ist für den Ehemann nicht unbillig;
- Ehedauer von 32 Jahren; die Ehefrau hat praktisch ihr gesamtes Erwachsenenleben als Ehefrau an der Seite des Ehemannes verbracht
- keine Erwerbstätigkeit in der Ehe;
- der Ehefrau oblag allein die Haushaltsführung und Kindererziehung;
- die von den Ehegatten übereinstimmend gewählte Rollenverteilung entsprach dem traditionellen Familienbild in den westl. Bundesländern;
- stellt ein Ehegatte im beiderseitigen Einvernehmen eine eigene Erwerbstätigkeit während der Ehe zurück, um dem anderen Ehegatten die volle berufliche Entfaltung zu ermöglichen, steht dies einer Befristung entgegen; das gilt insbesondere, wenn sich das arbeitsteilige Verhalten über 32 Jahre hinzieht mit der entsprechenden Verflechtung der beiderseitigen Lebensverhältnisse;
- die Entscheidung zur Rollenverteilung wurde zu einer Zeit getroffen, als die Ehefrau darauf vertrauen konnte, dauerhaft abgesichert zu sein, auch bei mangelnder eigener Berufstätigkeit;
- dies gilt erst recht, nachdem die Ehefrau jetzt Rentnerin ist und an der bestehenden Situation nichts mehr ändern wird.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 05.05.2008 – 2 UF 135/06 – FamRZ 2008, 1254

Tatbestand: rund 12-jährige Ehezeit; 3 Kinder (1985, 1988, 1995), von denen das jüngste Kind unter Asthma und Neurodermitis leidet; der Ehemann ist wiederverheiratet, aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen; die Ehefrau hat eine Ausbildung zur Masseurin/ Bewegungstherapeutin bzw. war sie auch als Fußpflegerin tätig.

Gründe: - derzeit keine Befristung / Begrenzung, da

- noch Betreuung der 1995 geborenen Tochter,
- folgend aus der Betreuung von insgesamt 3 Kindern die Ehefrau derzeit noch nicht so viel verdienen kann, dass sie ihren eheangemessenen Bedarf oder auch nur den angemessenen Selbstbehalt abdecken könnte,
- noch nicht abschliessend zu beurteilen ist, wie sich ihr Gesundheitszustand in der Zukunft entwickelt und sich damit ihre Erwerbschancen darstellen

OLG Düsseldorf, Urteil v. 16.06.2008 – 2 UF 5/08 – FamRZ 2008, 1950

Tatbestand: 30 Jahre Ehezeit: eine gemeinsame Tochter (geb. 1976); die Ehefrau ist gelernte Näherin; diese Tätigkeit hat sie anlässlich der Geburt des Kindes aufgegeben;

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung, da

ehebedingte Nachteile: - die Ehe war geprägt durch die klassische Rollenverteilung; die Ehefrau hat die berufliche Tätigkeit im Zshg. mit der Geburt der Tochter aufgegeben; erst 10 Jahre später wurde stundenweise eine Tätigkeit als Reinigungskraft wahrgenommen, die aber 9 Jahre vor der Trennung wieder aufgegeben wurde;

- allein folgend aus der mangelnden beruflichen Praxis ist die Ehefrau heute auf Tätigkeiten im Geringverdienerbereich angewiesen;

OLG Düsseldorf, Beschluss v. 02.09.2008 – 3 UF 63/08 – FF 2008, 512

Tatbestand: 17-jährige Ehedauer; durchgängige Erwerbstätigkeit der Ehefrau; zu Beginn der Ehe bestanden beengte wirtschaftliche Verhältnisse, folgend aus dem Schuldenstand des Ehemannes.

Gründe: - Befristung von 4 Jahren

- Billigkeitserwägungen: - die urspr. beengten wirtsch. Verhältnisse sind kein ehebedingter Nachteil
 - die Ehefrau war durchgängig berufstätig
 - die ausgeurteilte 4-jährige Unterhaltsbefristung ist ein ausgewogener solidarischer Akt für die wirtschaftlich beengten ersten 5 Ehejahre

OLG Düsseldorf, Urteil v. 24.09.2008 – 8 UF 212/07 – FamRZ 2009, 123

Tatbestand: Ehezeit 1972 – 1997; 2 zwischenzeitlich vollj. Kinder; der Ehemann ist wieder verheiratet; über sein Vermögen wurde am 01.02.2008 das Insolvenzverfahren eröffnet.

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung

Billigkeitserwägungen: - 25 Jahre Ehezeit

- berufl. Nachteile der Ehefrau durch die Haushaltsführung und Kindererziehung, die mit Blick auf ihr Alter bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht mehr werden ausgeglichen werden können;
- der Ehemann hat durch ein außergerichtliches Schreiben an die Ehefrau die Erwartung geweckt, dass er auch weiterhin Unterhalt zahlt, wenn auch zur Höhe offen – und die Ehefrau im Vertrauen hierauf ihre derzeitige selbständige Tätigkeit aufgenommen hat.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.10.2008 – II-7 UF 119/08 – FamRZ 2009, 522

Tatbestand: Teilzeittätigkeit der Ehefrau, die ein 11-jähriges Kind betreut, das gerade von der Gesamtschule zum Gymnasium wechselte;

Gründe: - derzeit keine Befristung / Begrenzung

- noch nicht ersichtlich, in welchem Umfang das Kind noch die mittelbare Betreuung benötigen wird,
- eine vorausschauende Beurteilung für einen fernliegenden Zeitraum nicht möglich ist, auch wenn grundsätzlich mit vollendetem 14. Lebensjahr eine Vollzeittätigkeit erwartet werden kann,
- derzeit ist keine ausreichend sichere Prognose möglich, dass die Kindesentwicklung eine Anhebung der Arbeitstätigkeit bis zur Vollzeittätigkeit zulässt.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 29.10.2008 – 8 UF 99/08 – ZFE 2009, 362

Tatbestand: 23-jährige Ehe; 1 Sohn (geb. 1983); die Ehefrau ist gelernte Verkäuferin; sie war bis 1973 in ihrem Beruf tätig; danach bis zur Geburt des Sohnes in einer Fabrik als Arbeiterin; bis 04/99 war sie nicht erwerbstätig, danach mit Unterbrechungen bis 04/04 geringfügig beschäftigt; es besteht eine schwere depressive Erkrankung in Verbindung mit einer Alkoholabhängigkeit; es wurde Betreuung angeordnet.

Gründe: - Befristung bis 11/2011;

- es bestehen keine ehebed. Nachteile; urs. für die Bedürftigk. Ist nicht die ehebed. Erwerbsabstinenz sondern die Erkrankung, die nicht ehebed. ist, auch wenn ggf. der Verlauf der Ehe sie begünstigte;
- es ist nicht festzustellen, dass sich die Versorgungslage durch die Ehe verschlechtert hat, da der VA durchgeführt wurde und i.Ü. die Ehefrau seit 1999 nicht mehr an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Ehe gehindert war; bis 2004 war sie erwerbsfähig und konnte die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrent herbeiführen;
- zugunsten der Ehefrau ist zu beachten: - die lange Ehedauer,
 - die erhöhte nahehel. Solidarität wegen der Erkrankung
- zugunsten des Ehemannes ist zu beachten: - seine beengten wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - der durch die Unterhaltslast erheblich eingeschränkte Lebenszuschnitt

OLG Düsseldorf, Urteil v. 14.01.2009 – 8 Uf 113/08 – FamRZ 2009, 115

=

BGH XII ZR 34/09

Tatbestand: 1976 Eheschl., 1995 Trennung, 2008 Ehescheidung; 2 Kinder (1990, 1994), von denen das ältere Kind seit 2005 beim Vater lebt; die Ehefrau war von 1974 – 1991 Dekorateurin, 1987 Abitur, ab WS 1988 Studium, das aber wegen der Kinder nicht abgeschl. wurde; 2005 Qualifizierungsmaßnahme; 2001-2005 pädagog. Kraft in Grundschulen, derzeit selbst. Tätig.

Gründe: - keine Beschränkung nach § 1578 b BGB, da

- völlig atyp. Eheverlauf (1. Kind erst 14 Jahre nach der Eheschließung)
- bis zur ersten Schwangerschaft relativ gutes Einkommen der Ehefrau (lt. Vers.verlauf) aber Karrierebruch durch die Schwangerschaft offenkundig,
- zum Zeitpunkt des Wechsels des Kindes in den väterl. Haushalt war die Ehefr. 48 Jahre und seit 15 Jahren nicht mehr in ihrem Beruf; eine Anknüpfung mit weiteren Aufstiegsmöglichkeiten war ausgeschlossen;
- nach alter Rspr. Hätte frühestens ab 2006 eine vollsch. Erwerbsobliegenh. bestanden, dann wäre die Ehefr. aber bereits 50 und noch weniger in der Lage an die frühere berufl. Laufbahn anzuknüpfen;
- eine angestrebte akad. Laufbahn wurde erkennbar im zeitl. Zshg. mit der Geburt der Kinder nicht realisiert ebenso mit Blick auf die 1994 aufgen. selbst. Tätigkeit des Ehemannes, der daher für die Haushaltsführung und Kindererziehung nicht zur Verfügung stand
- bis zur Geburt des 1. Kindes war die Ehefrau lange Jahre Hauptverdienerin in der Familie, u.a. folgend aus einem Dienstunfall des Ehemannes
- angesichts der Stringenz mit der der berufl. Werdegang bis zur Geburt des ersten Kindes gestaltet wurde, ist davon auszugehen, dass die Ehefrau bei ununterbrochener Karriere mtl. Nettoeinkünfte von 2.000 EUR erzielen könnte.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 09.09.2009 – 8 UF 56/09

Tatbestand: Eheschl. 08/84; Trennung 10/01; Scheidung 08/05; 2 gem. Kinder (1985, 1987); zwei weitere von der Ehefrau in die Ehe gebrachte Kinder; die Ehefrau (geb. 1952) ist gelernte Friseurin; seit 2005 ist sie vollsch. Tätig mit mtl. 905 EUR netto; im Feb. 2008 erlitt sie einen Unfall mit einer Schulterverletzung;

Gründe: - Befristung ab September 2008

- keine ehebedingten Nachteile; die Ehefrau war bis 02/2008 vollsch. in ihrem erlernten Beruf tätig; mit dem erzielten Einkommen gehörte sie nach eigenem Bekunden zu der Spitzenklasse; gegenüber dem behand. Arzt bezeichnete sie sich als „Salonleiterin“; ausweislich ihres Versicherungsverl. hatte sie vorehel. keine Einkünfte, deren Aufgabe als ehebed. Nachteil gewürdigt werden könnte;
- die gesundh. Einschränkungen nach dem Unfall sind nicht ehebedingt, zudem ist nicht erkennbar, dass sie derzeit hieraus noch Belastungen hat;
- ein von der Ehefrau reklamierter Vertrauensstatb. auf einen lebenslangen Unterhalt findet keine ges. Stütze; die §§ 1570, 1572 BGB waren und sind an best. Tatbest.vorauss. gebunden; hier hat die Ehefrau aber weder minderj. Kinder zu betreuen, noch besteht eine ehebed. Erkrankung;
- zum Zeitpkt. der Scheidung galt noch die Anrechnungsmethode, d.h die Ehefrau musste von einer erhebl. Unterhaltsreduzierung ausgehen und auch nicht von einer unbeschränkten Lebensstandardgarantie;
- der Ehemann hat seit der Trennung insg. 7 Jahre lang Unterhalt gezahlt;
- er hat zu Beginn der Ehe auch über mehrere Jahre die vorehelichen Kinder der Ehefrau mit unterhalten;
- die Ehefrau war bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung durch die zuvor geborenen Kinder in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeschränkt

OLG Düsseldorf, Urteil v. 07.10.2009 – 8 UF 32/09

Tatbestand: Ehezeit 2004 – 2006; 1 Kind (2003) das an einer Immunschwäche leidet; die Ehefrau (geb. 1972) ist Krankenschwester; bis zur Schwangerschaft war sie vollschichtig tätig (27.500 EUR brutto jährl.); ab November 2006 ist sie wieder halbschichtig tätig

Gründe: - keine Befristung, entsprechend den Vorgaben des BGH, Urteil v. 18.03.2009 – XII ZR 74/08
- Begrenzung auf monatlich 600 EUR (rechnerischer Bedarf mtl. 1.120 EUR)
von der Ehefrau ist maximal eine halbsch. Tätigkeit zu erwarten unter Berücksichtigung ihrer tägl. Fahrzeiten von 1 ½ Std., dem Schichtdienst und der eingeschränkten gesundh. Stabilität des Kindes; zwischen der schwangerschaftsbedingten Aufgabe der Tätigkeit im August 2003 und der Trennung liegen nur rund 2 Jahre;
andererseits hat der Ehemann bislang seit der Trennung über 3 Jahre Unterhalt gezahlt;
die Ehefrau selbst hat ihre Berufung auf einen monatlichen Betrag von 600 EUR begrenzt.

OLG Frankfurt, Urteil v. 11.07.2008 – 3 UF 241/06

Tatbestand: der Unterhaltsschuldner erstrebt die Reduzierung eines durch Urteil aus dem Jahr 1999 bereits reduzierten Ehegattenunterhaltes mit dem Sachvortrag, dass er nunmehr an Diabetes erkrankt sei.

Gründe: - zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung im Jahr 1999 war bereits gem. § 1573 Abs. 1, 5 BGB sowie § 1578 Abs. 1, 2 BGB a.F. eine Begrenzung und Befristung möglich, die durch die Neuregelung in § 1578 b BGB keine neue Qualität erfahren haben;
- bereits vorliegende Tatsache, die zur Befristung oder Begrenzung gem. § 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 BGB in ihrer alten Fassung führen können, waren im Erstverfahren vorzubringen, auch wenn die Befristung erst zu einem späteren Zeitpunkt greift.

OLG Frankfurt, Urteil v. 13.08.2008 – 5 UF 185/07 – NJW 2008, 3440

- Gründe:**
- der wesentliche Teil der Erziehung des gem. Kindes erfolgte vor der Eheschließung 1993,
 - nach der Eheschließung bestand nur noch ca. 7 Jahre ein gemeinsamer Haushalt
 - während der Ehezeit verfügte die Ehefrau aus Erwerb über regelm. Einkünfte i.H.v. 2.500 DM; eine eingetretene Arbeitslosigkeit beruhte auf der Insolvenz des Arbeitgebers,
 - aber es sind psych. Probleme und körperl. Einschränkungen während der Ehezeit eingetreten; auch wenn die Prognose günstig bewertet wird, bedarf es eines Übergangszeitraumes bis die Ehefrau ein eigenständiges Leben ohne finanzielle Unterstützung des Ehemannes führen kann,
 - der Senat schätzt diesen Zeitraum auf 3 Jahre ab der Eheschließung

OLG Frankfurt, Urteil v. 19.08.2008 – 3 UF 347/06 – ZFE 2008, 430

Tatbestand: die Ehefrau bezieht seit 01/2006 nach einer Krebserkrankung in 1991 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zzgl. Honorareinnahmen aus Drehbüchern; aus der Ehe gingen 2 Kinder hervor, der schwerb. Sohn starb 1993; die Ehefr. verfügt über eine Grundausb. zur Lehrerin; 1990 erhielt sie ein Stipendium für die Ausbildung in einer Drehbuchwerkstatt; nach dem Tod des Sohnes war sie als freie Drehbuchautorin tätig, seit 08/01 ist sie angest. Vertretungslehrerin gewesen im Schuldienst.

Gründe: - Billigkeitserwägungen für die Begrenzung: (6 Jahre ab Rechtskraft der Ehescheidung – Absenkung auf den angemessenen Selbstbehalt)
Ehedauer von 23 Jahren / die Ehefrau hat bis zur Ehesch. Am Einkommen des Ehem. teilgenommen / bis zum Tod des gem. Sohnes war die Ehefr. folgend aus dessen Pflege nicht berufstätig / erst in dieser Zeit hat sie eine Zusatzausbildung aufgenommen / auch ohne die Ehe wäre die Ehefrau wegen der schicksalhaften Erkrankung nicht mehr in der Lage ihren Unterhaltsbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit sicherzustellen / die ehebedingte vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ist nach dem durchgeführten VA vollst. ausgeglichen / die Ehefr. war nach dem Tod des Sohnes durchaus erfolgreich als Drehbuchautorin tätig
bei der Prüfung ehebed. Nachteile ist es daher nicht gerechtfertigt, auf das erzielbare Einkommen abzustellen für den Fall einer durchgängigen Tätigkeit als Lehrerin, insb. soweit sie sich nach dem Referendariat 1982 erfolglos um eine Anstellung im Schuldienst beworben hatte

- im übrigen keine zeitliche Befristung
in Anbetracht des Alters und der langen Ehedauer gebietet die nahehel. Solidarität eine unbefr. Sicherstellung des angemessenen Lebensbedarfs / zusätzl. Ist zu berücks., dass dem Ehem. Seine berufl. Karriere erst durch Übernahme der Haushaltsführung und Kinderbetreuung durch die Ehefrau ermöglicht wurde.

OLG Frankfurt, Urteil v. 13.11.2008 – 3 UF 10/08 – OLGR Frankf. 2009, 527

Tatbestand : Ehedauer 28 Jahre, 4 gem. Kinder; wegen der Kindesbetreuung war die Ehefrau 20 Jahre nicht berufstätig; vorehel. Ausbildung der Ehefrau als Sekretärin; derzeit ist sie halbschichtig tätig als Stationshilfe; sie leidet unter einer erhebl. psych. Erkrankung.

Gründe: - keine Befristung, da

Ehedauer bis zur Trennung 25 Jahre; 4 gemeins. Kinder wegen deren Betreuung die Ehefrau nicht berufstätig war; insb. durch die Geburt der Kinder sind die Lebensverhältnisse so nachhaltig miteinander verwoben worden, dass eine Befristung unbillig wäre, erhebliche ehebedingte Nachteile; die Ehefrau hatte vorehel. das Abitur erlangt und eine Sprachschule besucht; sie hätte die Möglichkeit besessen, ihre Tätigkeit als Sekretärin fortzusetzen mit einem erzielbaren Einkommen, das deutlich höher wäre als ihr jetziger Verdienst als ungelernete Kraft; diese ehebedingten Nachteile stehen auch dem Vorhalt des Ehemannes entgegen, dass sich die Ehefrau nicht ausreichend um die gemeinsamen Söhne gekümmert hätte.

OLG Frankfurt, Beschluss v. 26.01.2009 – 2 UF 253/08 – FamRZ 2009, 1162

Tatbestand: Die Ehefrau war vorehelich Beamtin der Finanzverwaltung; im Frühjahr 1977 kündigt sie ihre Stelle; die Eheschließung erfolgt im Oktober 1978; das erste Kind wird 1982 geboren; der Ehemann erstrebt die Abänderung eines am 02.03.2005 protokollierten Vergleiches (Unterhaltsanspruch aus § 1573 II BGB)

Gründe: die vorgenommene Befristung bis Juni 2010 ist angemessen

keine Präklusion: vor dem 02.03.2005 war eine Befristung des Unterhaltsanspruches bei einer Ehedauer von 18 Jahren ausgeschlossen; der Vergleich datiert deutlich vor der Entscheidung des BGH vom 12.04.2006;

ehebedingte Nachteile: - die Aufgabe der Beamtenposition erfolgte im Frühjahr 1977, die Eheschließung war aber erst im Oktober 1978; es besteht auch kein Zshg. mit der Kinderbetreuung;
- in der neunjährigen Familienphase von 1982 bis 1991 etwaig entstandene Nachteile im beruflichen Fortkommen konnte die Ehefrau kompensieren, da sie bei der Trennung erst 42 Jahre alt war und die Kinder bereits das 12. Lebensjahr vollendet hatten;
- die Ehefrau verfügt aktuell über mtl. Nettoeinkünfte von 1.700 EUR in gesicherter Position;
- der Ehemann hat ab der Trennung bis zur Befristung insgesamt 15 Jahre Unterhalt in nicht unerheblicher Höhe gezahlt;
- durch die weitere Laufzeit des Unterhaltstitels von 2 Jahren verbleibt der Ehefrau ausreichend Zeit, um sich auf den Wegfall der Unterhaltszahlungen einzustellen.

OLG Hamburg, Beschluss v. 13.05.2008 – 2 UF 19/07 – FamRZ 2009, 781

Tatbestand: 1985 – 1997 Ehezeit; 1 vollj. Tochter; die Ehefrau (geb. 1962) verfügt über eine Ausbildung zur RA-gelhilfin, war in dem Beruf aber nicht tätig sondern bis 1984 im väterl. Geschäft, infolge einer Tumorerkrankung (2004) ist sie zu 80 % schwerbehindert; zudem besteht eine psych. Erkrankung.

Gründe:

- auch eine langfristige Kindesbetreuung manifestiert keine ehebed. Nachteile und begründet auch keine Vermutung für ehebedingte Nachteile;
- ehebedingte Nachteile im berufl. Fortkommen sind nicht konkret dargelegt:
die Ehefrau war auch vorehelich nicht in ihrem erlernten Beruf tätig,
bis zur Geburt der Tochter 1986 war sie nicht oder nur geringfügig tätig,
nach eigenem Bekunden hat sie die Berufswahl dem Zufall überlassen
zum Zeitpunkt der Ehescheidung war sie erst 36; es ist nicht davon auszugehen, dass sie sich endgültig schützenswert auf einen höheren Lebensstandard eingestellt hat oder einstellen durfte,
die psych. Erkrankung ist der Unterhaltsneurose zuzuordnen, wobei der Krankheitsursprung in der Beziehung zu den Eltern begründet ist
- zu berücksichtigen ist die besondere pers. Situation des Ehemannes, der wieder verheiratet ist (2 Kinder im Alter von 6 und 7 Jahren) und erhebl. Einkommenseinbußen hat,
- die Parteien haben während des gesamten Bezugs des Unterhaltes intensive rechtl. Auseinandersetzungen geführt, so dass sich die Ehefr. nicht sicher fühlen durfte, dauerhaft Unterhalt in einer best. Höhe zu erhalten
- die Einkommensverhältnisse des Ehemannes als Fußballspieler / -trainer sind stark schwankend; die Ehefr. hat an außergewöhnl. hohen Einkünften teilgenommen, muss dann aber auch an niedrigeren Einkünften partizipieren und ggf. auch den gänzl. Ausfall akzeptieren.

OLG Hamm, Beschl. v. 05.02.2008 – 1 WF 22/08 – FamRZ 2008, 1000

Tatbestand: lange Ehedauer, aus der Ehe sind keine gemeins. Kinder hervorgegangen, die Ehefrau war während der Ehezeit berufstätig

Gründe: - im Prozeßkostenhilfeprüfungsverf. erfolgt keine abschl. Entscheidung, aber der Sachvortrag des Ehemannes, dass die Ehefrau bereits während der Ehezeit durch eigene Erwerbstätigkeit an der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft mitgewirkt hat, kann dazu führen, dass die Zubilligung unbefristeten oder unbegrenzten Aufstockungsunterhaltes unbillig ist;

- eine solche Befristung / Begrenzung kann nicht zeitgleich mit Inkrafttreten des geänderten Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 eingreifen, vielmehr sind die Vorgaben des § 36 Nr. 1, 2 EGZPO zu prüfen, d.h. eine Zumutbarkeitsprüfung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes; in diesem Rahmen sind zu prüfen : - Alter der Beteiligten
 - Gesundheitszustand des Unterhaltsgläubigers
 - im Vertrauen auf den Unterhaltsanspruch getroffene längerfristige bindende finanzielle Dispositionen

OLG Hamm, Urteil v. 28.03.2008 – 10 UF 107/07 – FamRZ 2009, 50

Tatbestand: rd. 3-jährige kinderlose Ehe; der Unterhaltsgläubiger war während der Ehe vollschichtig erwerbstätig

Gründe: - Befristung ohne Übergangszeit wegen:

Dauer der Ehe / Ehemann verfügt mit Dienstbezügen nach A 12 über ein angemessenes Einkommen / es ist nicht erkennbar, dass er überhaupt eine Übergangszeit benötigt, um seine Lebensstellung auf die eigene Einkommenssituation auszurichten.

- Billigkeitserwägungen im übrigen:

der Unterhaltsgläubiger ist erst 43 Jahre alt; er war vor und während der Ehe vollschichtig als Beamter im gehobenen Dienst beschäftigt;

es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er jetzt weniger verdient als er ohne die Ehe verdient hätte, die Einkommensdiff. ist nicht Ausdruck eheb. Nachteile, sondern eines vorehel. Bereits bestehenden untersch. Ausbildungsstandes,

die Ehe ist kinderlos geblieben,

der Ehemann hat keine eigenen Erwerbsaussichten zurückgestellt, um der Ehefrau die berufliche Entfaltung zu ermöglichen,

keine nachhaltige wirtsch. Verflechtung; etwaige Vermögenszuwächse der Ehefrau durch finanz. Leistungen des Ehemannes sind güterrechtl. auszugleichen; zudem besteht aber auch keine wirtsch. Abhängigkeit des Ehemannes von der Ehefrau

OLG Hamm, Urteil v. 20.05.2008 – 1 UF 208/07 – NJW RR 2009, 508

Tatbestand: 36-jährige Ehe, davon 18 Jahre Trennung; die Ehefrau ist gelernte Bankkauffrau

Gründe: - einer Befristung / Begrenzung steht allein die lange Ehedauer nicht entgegen

- unter Berücks. der Trennungsdauer waren die wirtsch. Verhältnisse bereits längerfristig entflochten; eine fortdauernde gem. steuerl. Veranlagung ist ebenso unerhebl. wie die dingl. Sicherung eines Darlehens des Ehemannes über die gemeins. Immobilie;
- beide Ehegatten führten eigenst. Leben aufgrund eigener Einkünfte und Vermögens
- der gem. Sohn war zum Zeitpunkt der Trennung bereits volljährig
- die Erkrankungen der Ehefr. sind schicksalsh. Entwicklungen und stehen nicht im Zshg. mit der Ehe
- die Ehefr. hat aufgrund gemeins. Entschlusses anläßl. der Geburt des Kindes die Erwerbstätigk. Aufgegeben
- sie hat in ihrem erlernten Beruf nicht wieder Fuß fassen können, sondern nur in einer geringer qualif. Stelle
- ohne die Ehe / Kindererziehung hätte sie heute eine deutlich höhere Rente
- der Ehefrau ist eine Übergangsfrist von 3 Jahren ab Berufungsbegründung des Ehem. Zuzugestehen
danach ist eine Herabsetzung auf den angemessenen Bedarf vorzunehmen; aus dem Vers.verlauf ist zu ermitteln, in welchem Umfang sie bis zum Ausscheiden aus dem erlernten Beruf Entgeltpunkte erwarb; diese sind hochzurechnen auf den Zeitraum bis zur Trennung, da der VA auch insoweit zeitl. eingegrenzt wurde (= 16,4 EP); tatsächl. hat sie aber 13,4 EP weniger erworben; die Diff. entspr. einer mtl. Rente von 352 EUR; gegenüber zu stellen ist der Zuwachs aus durchgef. VA mit mtl. rd. 290 EUR, so dass eine mtl. Diff. verbleibt von 62 EUR. In dieser Höhe wirken die ehebed. Nachteile fort und auf diesen Betrag war der angemessene Unterhalt für die Zeit ab Januar 2011 abzusenden.

OLG Hamm, Urteil v. 01.09.2008 – 8 UF 42/08 . FamRZ 2009, 519

Tatbestand: 15-jähr. Ehe; 2 Kinder (1992, 1995); älteres Kind leidet an Borreliose 3.Grades; jüngeres Kind hat eingeschränkt. Hörvermögen; die Ehefrau war z. Zeitpkt. der Eheschl. ohne Berufsabschluss; bis 1988 war sie nicht erwerbstätig; 2 Berufsausbildungen wurden aus gesundh. Gründen abgebrochen.

Gründe: - der beweisel. Unterh.schuldner hat nicht dargelegt, dass der Ehefr. durch die gewählte Rollenverteilung keine Erwerbsnachteile entstanden sind.

- Billigkeitserwägungen im übrigen:

Alter der Ehefr. bei Eheschl. (22); sie stand noch am Beginn ihres berufl. Werdeganges, da erst kurz vorher der Realschulabschl. nachgeholt worden war; die weitere berufl. Entwicklung war völlig offen; die Betreuung und Versorgung der Kinder erfolgte während der Ehezeit im wesentl. durch die Ehefrau zwei Berufsausbildungen wurden im Zeitraum zw. Der Eheschließung und der Geburt des ersten Kindes gesundheitsbed. abgebrochen; die hieraus folgenden Unwägbarkeiten gehen zu Lasten des Ehemannes, es bestehen keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte dafür, dass ohne die Ehe die Ehefrau lediglich geringfügige Beschäftigungen ausüben würde.

OLG Hamm, Urteil v. 30.10.2008 – 2 UF 43/08

Tatbestand: 11-jähr. Ehe; 4 Kinder (1994, 1997, 2000, 2003); die Ehefrau (geb. 1969) ist Steuerfachgehilfin; 1 Jahr nach der Ausbildung war sie im erlernten Beruf, danach bis 2003 in geringf. Umfang im Unternehmen des Ehemannes; 12/07 – 06/08 Hilfsarbeiten in einem Steuerberaterbüro; seit 06/08 Weiterbildungsmaßnahme für Kaufleute.

Gründe: - keine Herabsetzung / Befristung

- Erwägungen bzgl. Befristung: soweit der Unterh.anspr. auf § 1570 BGB gestützt wird, besteht derzeit keine sichere Prognose zum zeitl. Rahmen des Betr.unterhaltes, insb.auch unter Berücks. der Anzahl der Kinder und des geringen Alters der jüngeren Kinder
- Erwägungen bzgl. Begrenzung: es fehlt an ausr. Anhaltspunkten für die Annahme der Unbilligkeit des Ehegattenunterhaltes;
es bestehen nicht unerh. ehebed. Nachteile der Ehefrau im Zshg. mit der Aufgabe ihres erlernten Berufes wegen der Eheschliessung und Kinderbetreuung;
der Ehemann ist zudem nicht in der Lage den eheangemessenen Unterhalt zu leisten, sondern lediglich einen Betrag unter dem Existenzminimum der Ehefrau

OLG Hamm, Urteil v. 21.11.2008 – 7 UF 83/08 – FF 2009, 28

Tatbestand: 28-jähr. Ehezeit; 1 Kind (geb. 1982); Ehefrau ist Gymnastiklehrerin; 71- 73 Sportlehrerin am Gymnasium bis 77 Fachlehrerin am Wohnort d. spät. Ehemannes; 6 Monate arb.los; Ausbildung zur Motopädin; bis 82 in einer Praxis tätig; ab 87 durchgäng. erwerbstätig, teilw. halbsch., seit 08/08 vollschichtig.

Gründe: - Befristung (4 Jahre ab Rechtskraft)

- die Eink.diff. ist nicht Ausdruck eheb. Nachteile sondern untersch. vorehel. Qualifizierungen,
- die Ehefrau war bereits bei Eheschl. Motopädin und danach bis zur Geburt des Kindes sowie durchgängig ab 1987 beim selben Arbeitgeber;
- für das jetzt geringere Eink. sind weder die Berufspause wegen des Kindes ursächl. noch die Tätigk.reduz.
- die nur 3 Jahre lang und i.ü. 7 Jahre vor der Eheschl. aufgegebenen Tätigk. als Sportlehrerin kann nicht für die ehel. Lebensverh. herangezogen werden und entsprach auch nicht der geringeren Qualifikation,
- selbst wenn sie im Beruf der Motopädin vollsch. tätig gewesen wäre, hätte sie aufgrund des dortigen geringeren Eink. keine Möglichkeit besessen, ein Vermögen aufzubauen, wie es ihr im Zugewinn zugeflossen ist,
- trotz der langen Ehedauer ist sie auf dem Arb.markt integriert und dauerhaft in der Lage für ihren Unterhalt zu sorgen; gesundheitliche Einschränkungen liegen nicht vor,
- sie ist zusätzl. für das Alter abgesichert durch den VA und eine Erbschaft nach ihrem Vater,
- beim Ehem. ist die Altersvorsorge zweifelhaft, da den Investitionen in Ostimmobilien (hohe Annuitäten) nur geringe Renditen gegenüberstehen,
- eine unbefr. Unterhaltsz. würde den Ehem., auch mit Blick auf seine neu gegründete Familie in erheb. Umfang belasten,
- das Vertrauen der Ehefr. in den Fortbestand der Ehe war bereits längerfristig eingeschränkt, da sie bereits 2000 Kenntnis von der außerehel. Beziehung des Ehemannes hatte;
- durch die Unterhaltszahlungen über insg. 9 Jahre ab Re.kraft ist der langen Ehedauer Genüge getan

OLG Hamm, Urteil v. 12.03.2009 – 2 UF 179/08 – FF 2009, 337

Tatbestand: 28-jährige kinderlose Ehe; die Ehefrau (geb. 1956) hat eine Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau, wobei der Abschluss str. ist; z.Zeitp. der Eheschliessung war sie Hilfsarbeiterin; bis 08/78 war sie erwerbstätig; 1995-1997 pflegte sie ihren Vater; ab 11/2002 war sie teilzeittätig; durch Vergleich vom 12.04.2005 wurde der nahehel. Unterhalt geregelt; mit Schriftsatz vom 12.04.2007 erhob der Ehemann Abänderungsklage.

Gründe: - der Ehemann ist mit seinem Befristungsbegehren präkludiert; dieses hätte bereits in dem früheren Verfahren geltend gemacht werden müssen;
bereits durch Urteil des BGH v. 12.04.2006 erfolgte eine grundlegende Änderung der Rspr. Indem die Ehedauer nicht mehr zentrales Wertungskriterium war sondern das Vorliegen ehebedingter Nachteile; diese Rspr. Wurde in der Folgezeit fortgeführt;
bereits in der früheren Abänderungsklage hätte diese veränderte Rspr. Aufgegriffen werden können, da zu diesem Zeitpunkt bereits 3 Entscheidungen des BGH vorlagen;
zwar wurde von dem Ehemann in der Klageschrift die Befristung und Begrenzung angeführt aber keine entsprechenden Konsequenzen gezogen beim Klageantrag mit dem nur die Herabsetzung ohne zeitliche Begrenzung vefolgt wurde.

OLG Hamm, Urteil v. 18.06.2009 – 2 UF 6/09

Tatbestand: 25-jähr. Ehe, 3 Kinder (1981, 1983, 1988); Ehefrau (geb. 1951) ist gelernte Fotografin; 72/73 halbsch. Tätigk.an der Univers.; 74-81 dort vollsch. als techn. Assistentin; 81 Aufgabe der Berufstätigkeit; vorehel. Skolioseerkrankung; seit 2001/2002 Rente wegen vollst. verminderter Erwerbsfähigkeit.

Gründe: - gegenwärtig keine zeitl. Befristung sondern nur Begrenzung

- die Erkrankung der Ehefrau ist nicht ehebed., auch wenn eine Verschlechterung in der Ehe eintrat
- aber durch die Rollenverteilung Hinderung, ausr. für den Fall der krankh.bed. Erwerbsmind. vorzusorgen, auch wenn sie ohne die Ehe nicht über eine höhere Erwerbsminderungsrente verfügen würde,
- ginge man zugunsten der Ehefr. davon aus, dass sie bis zur ersten Operation 2000 als Chemielaborantin gearbeitet hätte, hätte sie mit dem nach Lst.kl. 1 erzielb. Nettoeink. nicht ihr derz. Rentenniveau erreicht, allerdings ist ihre Renteneink. um die Beitragszahlungen zur priv. KV zu bereinigen, da sie ohne Eheschl. gesetzlich krankenvers. Wäre,
- mit Blick auf ihr Alter und die gesundh. Entwicklung ist sie nicht mehr in der Lage ihre wirtsch. Situation zu verbessern,
- Weitere Erwägungen : Ehedauer; Kinderbetreuung; enge wirtsch. Verflechtung, die für die Trennung der Vermögensmassen sogar eine Liegensch.veräußerung erfordert; finanz. Entlastung des Ehem. nach Ausbildungsende der Kinder; nach Berücks. des KV-aufwandes ohne UE würde der billige Selbstbehalt von 1.000 EUR unterschritten;
- für die Begrenzung spricht: die derzeit bezog. Renten der Ehefrau stand während der Ehe nicht zur Vfg., vielmehr waren die erhebl. Unterh.zahlungen für die Töchter bestimmend; der Ehem. hat seit 2002 durchgängig Unterhalt geleistet, so dass die Ehefrau ihr Vermögen nicht angreifen musste; ihr ist i.R.d. Vermög.-auseinandersetzung ein Kapitalbetrag von 90.000 EUR zugeflossen; 2011 erhält sie eine LV i.H.v. 23.000 EUR, die während der Ehe durch die Eigenheimzulage angespart wurde

OLG Karlsruhe, Urteil v. 24.01.2008 – 16 UF 223/06 – FF 2008, 205

Tatbestand: 19 Jahre Ehezeit, 1 Tochter (1990); Studium der Ehefrau (1975 – 1984) für Lehramt; die Examensleistung ließ aber eine Einstellung in den Schuldienst nicht zu; 1985/1986 kfm. Angest. (vollsch.) und parallel Fernstudium (Marketing Assistentin); nach der Eheschließung 86 – 89 vollsch. Sachbearbeiterin in einem Software Unternehmen; 95 – 99 ehrenamtl. Tätigkeit; 99 – 00 Honorarkraft beim JA (geringfügig vergütet) 01 – 02 Weiterbildungsmaßnahme; seit 2005 Bürokräft und dabei seit 2007 in Teilzeit.

Gründe: - keine Befristung

ehebedingte Nachteile durch die ehel. Rollenverteilung

1989 aus dem Erwerbsleben wegen der Haushaltsführung und Kinderbetreuung ausgeschieden

zu diesem Zeitpunkt zwar nicht im erlernten Beruf tätig, ausweislich des Versicherungsverlaufes verdiente

sie allerdings in gleicher Höhe wie der Ehemann

ab 1989 typische Alleinverdienerehe

hätte die Ehefrau ihre ursprüngliche Tätigkeit in dem Software Unternehmen fortgeführt, hätte sie heute

ein deutlich höheres Gehalt; angesichts ihres Alters und der Erwerbsbiographie wird sie diesen Ein-

kommensnachteil nicht mehr aufholen können

- keine Begrenzung

aus den gleichen Gründen

OLG Karlsruhe, Urteil v. 15.05.2008 – 2 UF 219/06 – NJW 2008, 3645

Tatbestand: Ehezeit 1985 – 2004; 2 Kinder (1990, 1994); die Ehefrau (geb. 1961) hat eine kfm. Ausbildung / Sprachenschule; von 1985 bis 1993 war sie Stewardess; Arbeitsplatzaufgabe wegen der Kinderbetreuung; sie unterhält eine anderw. Beziehung

Gründe :- keine Befristung
ehebedingte Nachteile, da Aufgabe der Berufstätigkeit wegen der Kinderbetreuung
ab Mai 2008 war die Aufnahme einer vollsch. Erwerbstätigkeit zu erwarten
derzeit ist nicht abzusehen, ob sie die ehebedingten Nachteile wieder wird aufholen können und in
welchem Zeitrahmen
der Zeitpunkt einer möglichen Befristung liegt jedenfalls nicht vor dem 21.03.2009; zu diesem Zeitpunkt
aber wird der Unterhaltsanspruch wegen § 1579 BGB entfallen sein

OLG Karlsruhe, Urteil v. 27.06.2008 – 5 UF 13/08 – FamRZ 2008, 2206

Tatbestand: Ehezeit 1974 – 1997; 2 Kinder (1974, 1978); die Ehefrau, geb. Rumänin, ist gelernte techn. Zeichnerin

Gründe: - keine Befristung

die Ehefrau hat ehebed. Nachteile dadurch, dass sie wegen der Kindesbetreuung auf jede berufliche Weiterbildung oder Eingliederung verzichtet hat
zum Zeitpunkt des Ehescheidungsantrages war die Ehefrau bereits 48 Jahre
sie konnte nur durch eine Eingliederungsmaßnahme wieder beruflich Fuß fassen ohne jedoch in ihrem Ausbildungsberuf wieder tätig sein zu können; sie muß daher eine andauernde Einkommensminderung hinnehmen, wobei nicht absehbar ist, wann dieser Nachteil ausgeglichen werden kann

- aber Begrenzung, da

die nacheheliche Einkommensdifferenz nicht in vollem Umfang auf die ehebedingten Nachteile zurückzuführen ist, sondern in der untersch. vorehel. Ausbildung beruht,
das Einkommen des Ehemannes (5.000 EUR brutto) deutlich über dem Einkommensniveau einer technischen Zeichnerin liegt,
die wirtsch. Verhältnisse nicht so miteinander verwoben sind, dass eine Begrenzung unzumutbar wäre,
der Unterhaltsanspruch ist soweit herabzusetzen, dass der Unterhaltsberechtigten der angemessene Lebensbedarf verbleibt, d.h. orientiert an der Lebensstellung der Berechtigten vor der oder ohne die Ehe;
zu prüfen ist daher, wie die Einkommenssituation der Ehefrau in ihrem Beruf als techn. Zeichnerin wäre bei entspr. Umschulung und Weiterbildung
Mit Blick auf die lange Dauer des Ehescheidungsverfahrens bedarf es keiner zusätzl. Übergangszeit, so dass der Anspruch mit Rechtskraft der Scheidung zu begrenzen war

OLG Karlsruhe, Urteil v. 30.09.2008 – 2 UF 5/02 – FamRZ 2009, 341

Tatbestand: Ehezeit 1976-1983; 1 Kind (1977); Ehefrau (geb. 1955), gelernte Arzthelferin, war während der Ehezeit nicht berufstätig; sie bezieht seit 07/03 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Gründe: - Befristung bis Dez. 2012

die Ehefrau durfte bis 2008 auf einen unbefristeten Anspruch vertrauen eheb. Nachteile dadurch, dass während der Ehezeit keine Erwerbstätigk. ausgeübt und nachehl. das gem. Kind betreut wurde; vollsch. Tätigkeit erst wieder ab 1993 wegen d. Erwerbsunf. Ab 1996 keine Möglichkeit der Fortsetzung des Berufsweges da kein VA durchgeführt wurde – wegen Selbst.keit des Ehem. – erfolgt kein angem. Ausgleich für die Ehezeit. die Erkrankung der Ehefr. ist zwar nicht ehebedingt, aber bes. Bedeutung d. Ehezeit einschl. Kinderbetr. zugunsten des Ehemannes spricht die Dauer der bish. Unterhaltszahlung (24 Jahre) hiervon wegen der Erkrankung der Ehefrau ab 07/03 in nicht unbeträchtlicher Höhe

- Begrenzung ab Januar 2008

eine Absenkung unter den Selbstbehalt von 1.000 EUR kommt nicht in Betracht
Eigenrente der Ehefrau = 449 EUR, daher Herabsetzung des Ehegattenunterh. auf 550 EUR

OLG Karlsruhe, Urteil v. 17.02.2009 – 2 UF 102/08 – MDR 2009, 512

Tatbestand: Ehezeit 1994 – 2007; 1 Kind 1997; die Ehefrau (geb. 1975) ist seit 1994 in der Bundesrepublik; sie besuchte einen Integrationskurs und übte nachmittags eine geringfügige Beschäftigung als Putzfrau aus; im übrigen hat sie keine Berufsausbildung

Gründe: keine Befristung, da nicht sicher prognostiziert werden kann, wie lange das gemeinsame Kind der Parteien der Betreuung bedarf

OLG Karlsruhe, Urteil v. 25.02.2009, 2 UF 200/08 – FamRZ 2009, 1160

Tatbestand: Ehezeit 1987 – 2004; keine Kinder; re.kräftige Ehescheidung Mai 2006

Gründe: - Befristung bis Mai 2010

keine ehebed. Nachteile

Ehefrau war jeweils als Altenpflegehelferin tätig

seit 1982 keine versicherungspflichtige Tätigkeit mehr

auch soweit sie berufstätig war, hatte sie nie ein Einkommen, durch das ihr Existenzminimum gesichert gewesen wäre, sondern vielmehr durchgängige wirtsch. Abhängigkeit vom Ehemann und dadurch Entstehung einer engen Verflechtung der Lebensverhältnisse

mit Blick auf ihr Alter wird sie nicht mehr in der Lage sein, eine eigene wirtsch. Existenz aufzubauen

erstmals mit Zustellung des Scheidungsantrages wurde sie mit dem Gedanken der Eigenverantwortlichkeit konfrontiert; aber spätestens seit dem Befristungsvorbehalt der zeitlich vorangegangenen Entscheidung

war ihr bewußt, dass sie sich auf Dauer eine eigene wirtschaftliche Existenz aufbauen muß

eine Befristung von 4 Jahre ist daher angemessen

OLG Karlsruhe, Urteil v. 15.07.2009 – 18 UF 10/09

Tatbestand: Ehezeit 1977 – 2003; 3 Kinder (1979; 1985 Zwillinge); die Ehefrau (geb. 1956) war z. Zeitpkt. der Eheschl. Erzieherin im Anerkennungsjahr; Beendigung der Tätigkeit anlässlich der Geburt der Zwillinge; ab Herbst 1988 Halbtags­tätigkeit beim früheren Arbeitgeber; 1990 Umzug wegen der berufl. Tätigkeit des Ehemannes; ab 91 beim heutigen Arbeitgeber (2001 Aufstockung auf 24 Std. wchtl.)

Gründe: - Begrenzung ab 03/2010 auf mtl. 440 EUR; Befristung bis 02/2012

ehebedingter Nachteil ist hier die Differenz zw. dem fiktiven heutigen Einkommen und dem ohne Ehe und Kindererziehung bei Ausschöpfung der Erwerbsobliegenheit erzielbaren Einkommen:

die Ehefrau hat nicht unter Beweis gestellt, dass sie ohne die Ehe mehr als 1.770 EUR verdienen würde; sie hätte subst. darlegen müssen, welche berufl. Möglichkeiten ihr die Ehe genommen hat; zu dem von ihr behaupteten Karrieresprung (Leiterin eines Ki.ga. in München mit 180 Plätzen) hat sie nicht subst. ausgeführt;

der ehebed. Nachteil beziffert sich hier auf max. 60 EUR;

das Einkommen der Ehefrau geht erheblich über den angemessenen Bedarf hinaus

die Ehefrau hat aus der Vermögensauseinandersetzung 100.000 EUR erhalten;

auch mit 53 hat sie noch die Möglichkeit der berufl. Fortentwicklung

eine insg. 8-jährige Unterhaltsleistung erscheint angemessen mit Blick auf die Ehedauer, die Kinderbetreuung und die Tatsache, dass die Ehefrau bereits mit Schriftsatz vom 29.01.2008 zum Unterhaltsverzicht aufgefordert wurde.

OLG Koblenz, Urteil v. 11.06.2008 – 9 UF 31/08 – NJW 2008, 3720

Tatbestand: 25-jährige Ehe, 2 Kinder (1980, 1991); die Ehefrau ist gelernte Krankenschwester; wegen Gesundheitseinschränkungen übt sie den Beruf seit Oktober 2005 nicht mehr aus; seit August 2007 ist sie Gebietsleiterin für Medizinprodukte.

Gründe: - Keine Befristung / Begrenzung, da
das Einkommen der Ehefrau noch nicht nachhaltig gesichert ist,
ihre Berufsbiographie zeigt, dass sie ihre berufl. Karriere immer zielstrebig betrieben hat, aber Einschränkungen wegen der Kindererziehung erfolgten, d.h. insbesondere lukrative Tätigkeiten aufgegeben wurden um für die Kinder zur Vfg. zu stehen,
daher bestand zum Zeitpunkt der Erkrankung im Oktober 2005 keine langj. ausgeübte Tätigkeit, die einen Kündigungsschutz gesichert hätte;
erst seit August 2007 ist sie bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber beschäftigt, so dass noch völlig offen ist, ob eine nachhaltige Sicherung des Erwerbs möglich ist;
eine Herabsetzung ist derzeit auszuschliessen, da die Ehefrau während der Ehezeit längerfristig allein für die finanzielle Versorgung der Familie eingestanden ist; es ist daher gerechtfertigt, dass sie auch künftig an dem gemeinsam erworbenen Lebensstandard partizipiert

OLG Koblenz, Urteil v. 10.09.2008 – 9 UF 238/08 – FamRZ 2009, 427

Tatbestand: Ehezeit 1996 – 2002; Ehemann geb. 1964; Ehefrau geb. 1945; sie bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 599 EUR; zum Zeitpunkt der Eheschließung war sie nicht berufstätig, folgend aus einem bereits 1974 erlittenen schweren Verkehrsunfall; 2 Suizidversuche 1975 und 1995.

Gründe: - Befristung bis 31.07.2008

Ehezeit nur knapp über 6 Jahre

keine Kinder und damit auch keine hieraus folgenden beruflichen Nachteile

die Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau ist kein ehebedingter Nachteil, da diese auf einer chronifizierten depressiven Erkrankung beruht, die bereits seit Jahrzehnten besteht.

Billigkeitsmaßstab für die Befristung / Begrenzung ist allein die fortwirkende Solidarität im Licht der Eigenverantwortung; hierbei ist allein ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Auftreten der Erkrankung und der Ehe nicht ausreichend, da vorliegend zudem auch keine lange Ehedauer vorliegt;

dass die Unterhaltsgläubigerin nach dem Wegfall des Unterhaltsanspruches auf ergänzende staatliche Leistungen angewiesen ist, ist ein Umstand, den der Gesetzgeber durch die Einführung der Befristung des Alters- und Krankheitsunterhaltes bewußt in Kauf genommen hat.

OLG Koblenz, Urteil v. 18.12.2008 – 7 UF 377/08 – OLGR 2009, 238

Tatbestand: 12,5-jährige Ehe ; Eheschließung 1995; Ehemann seit 1996 verrentet; Ehefrau während der Ehezeit nicht berufstätig; verrentet seit 2000.

Gründe: - Befristung und Begrenzung geboten (Zeitraumen 2 Jahre)
es besteht keine zeitlich unbeschränkte Lebensstandardgarantie
Ehezeit hier 12,5 Jahre; jeweils nicht die erste Ehe für die Parteien
beide waren bei der Eheschließung schon im fortgeschrittenen Alter und hatten das Ergebnis ihrer Lebensarbeit bereits erreicht, wie sich insb. aus dem Zeitpunkt der Verrentung nach der Eheschließung ersehen läßt,
die schon vor der Eheschließung bestehende Arbeitslosigkeit der Ehefrau entsprach der gemeinsamen Lebensplanung,
wegen der Kürze der Zeit in der auf die Erwerbstätigkeit verzichtet wurde, rechtfertigt sich die Begrenzung,
wegen der Kürze der Ehezeit wurde kein besonderer Vertrauensschutz geschaffen,
die geringe Höhe der Rentenansprüche ist maßgeblich auf die Verhältnisse vor der Eheschließung zurückzuführen

OLG Koblenz, Urteil v. 25.02.2009 – 13 UF 594/08 – NJW 2009, 2315

Tatbestand: 13-jährige Ehezeit; 2 Kinder (1981, 1983); 1992 Ehescheidung; die Ehefrau (geb. 1953) bezieht seit 2002 Rente wegen eines Wirbelsäulenleidens.

Gründe: - Befristung bis Februar 2011

die gesundheitl. Einschränkungen der Ehefrau stehen nicht in urs. Zusammenhang mit der Ehe sondern sind erst aufgetreten während der sich der Ehe anschl. Kinderbetreuungszeit,

es hat ein VA stattgefunden sowie eine vermögens- und güterrechtl. Auseinandersetzung wodurch insb. eine für die Altersvorsorge bestimmte Lebensvers. und auch sonstige für die Versorgung vorgesehene Vermögen auseinandergesetzt wurde,

soweit die Ehefrau während der Ehezeit nicht berufstätig war und sich hieraus Folgen für ihre Rentenhöhe ergaben, wurde dies bereits durch den VA und den Zugewinnausgleich kompensiert;

beim Krankheitsunterhalt, wenn die Erkrankung nicht in urs. Zshg. mit der Ehe steht, dürfen die an die fortwirkende eheliche Solidarität zu stellenden Anforderungen nicht überspannt werden,

bei einer Ehedauer von knapp 13 Jahren erhält die Ehefrau über 9 Jahre Unterhalt

- keine parallel verlaufende Begrenzung, da dies nicht der Billigkeit entspräche

OLG Köln, Urteil v. 10.06.2008 – 4 UF 252/07 – FuR 2008, 458

Tatbestand: 29-jährige Ehe; rekr. geschieden seit 03/2008; Ehefrau bei Eheschließung 20 Jahre alt; erlernter Beruf urspr. RAgehilfin und sodann Justizangestellte; seit 25 Jahren nicht mehr in diesem Beruf; 2 Kinder.

Gründe: Befristung und Begrenzung nicht gerechtfertigt

allein die Ehedauer ist nicht ausreichend; entscheidend ist vielmehr die aus der Ehedauer und der getroff. Rollenverteilung entstandene starke wirtsch. Verflechtung mit ehezeitbedingter wirtsch. Abhängigkeit vom Ehemann, die auch in absehbarer Zeit wegen der ehebedingten beruflichen Umstände nicht behoben werden kann;

es ist nicht zu erwarten, dass die Ehefrau im erlernten Beruf noch einmal Anschluss finden kann und die dort erzielbaren Einkünfte realisieren wird, die sie ohne die Eheschließung und Kindesbetreuung hätte, d.h. sich durch Fortbildung hätte weiterentwickeln können.

OLG Köln, Urteil v. 28.08.2008 – 4 UF 101/08 – FamRZ 2009, 518

Tatbestand: Betreuung von 2 Kinder (9 /11); starkes Engagement der Ehefrau bei sportl. und musischen Aktivitäten der Kinder; die Ehefrau arbeitet im Schichtdienst, teilweise auch am Wochenende in einer 2/3 schichtigen Stelle als Schwimmmeisterhelferin.

Gründe: - nach dem vollendeten 3. Lebensjahr besteht keine Obliegenheit zur vollsch. sofortigen Erwerbstätigkeit vielmehr sind die Einzelfallumstände zu bewerten; hier ist dabei zu berücksichtigen: die Betreuung von 2 Schulkindern, die neben den schulischen Hilfen auch umfangreiche Unterstützung erhalten bei sportlichen und musischen Aktivitäten, die bereits in der Ehezeit ausdr. gewünscht und gefördert wurden; wegen des Schichtdienstes muß die Ehefrau in den arbeitsfreien Zeiten die Betreuung intensivieren, unabh. davon, dass vom Jugendamt eine Kinderfrau zur Verfügung gestellt wird; wegen der Pflege und Erziehung der Kinder kommt weder eine Befristung noch eine Begrenzung in Betracht.
Durch den zuerkannten Unterhalt in Höhe von 177 EUR wird lediglich ein Gesamteinkommen erreicht entsprechend einer vollschichtigen Tätigkeit ohne Betreuung der Kinder; dem Ehemann verbleibt mit 1.325 EUR ein ausreichendes Einkommen, so dass keine Unbilligkeit vorliegt.

OLG Köln, Beschluss v. 23.09.2008 – 4 UF 23/08 – FamRZ 2009, 448

Gründe: keine Befristung / Begrenzung,

da aufgrund des Alters der Parteien nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Einkommenssituation noch wesentlich verbessert,

die Gesamtsituation sich so darstellt, dass beide über etwa gleich hohe Einkünfte verfügen,
negativer Altersstruktur,

lange zurückliegenden Scheidung

mangelnder Möglichkeit der Ehefrau zur wirtschaftlichen Verselbständigung

OLG Köln, Urteil v. 04.11.2008 – 4 UF 60/08 – FamRZ 2009, 429

Tatbestand: die Ehefrau betreut ein 9-jähr. Kind; sie übte eine Tätigkeit bei einer Versicherung aus (60%); aufgrund einer Krebserkrankung die nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung festgestellt wurde, wird sie auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Gründe: entscheidend ist, ob im Zeitpunkt der Entscheidung ehebedingte Nachteile absehbar sind; hier ist aufgrund der Erkrankung der Ehefrau nicht feststellbar, ob überhaupt und wenn ja, wann sie in der Lage sein wird eine vollschichtige Tätigkeit auszuüben; die zum Zeitpunkt der Erkrankung ausgeübte Teilzeittätigkeit basierte auf der ehelichen Rollenverteilung, ohne Eheschließung / Kindererziehung wäre die Ehefrau weiter vollschichtig tätig gewesen und hätte soviel verdienen können wie der Ehemann; ein nunmehr bezogenes vermindertes Krankengeld sowie die fehlende Aufstockungsmöglichkeit von Teilzeit auf Vollzeit sind ehebedingt.

OLG Köln, Beschluss v. 29.12.2008 – 14 WF 204/08 – FF 2009, 80

Tatbestand: Betreuung von 2 Kinder (12/ 15); die Ehefrau übt eine Teilzeittätigkeit aus

Gründe: - nach altem Recht hätte der Ehefrau bei Betreuung von 2 Kindern unter 18 Jahren nur eine Teilzeittätigkeit obliegen;
- ihr ist daher eine angemessene Übergangsfrist zuzubilligen, um sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen, d.h. eine Vollzeitstelle zu finden, um den Ausfall der Unterhaltsleistungen zu kompensieren;
- die Übergangsfrist ist mit 6 bis 12 Monaten zu bemessen nach Inkrafttreten des neuen Rechts

OLG Köln, Urteil v. 13.01.2009 – 4 UF 54/08

Gründe: Keine Befristung / Herabsetzung

die Ehefrau hat keine weitere Aufstiegsmöglichkeit über die trotz Babypause und trotz anschl. 10-jähr. Teilzeittätigkeit erreichten Position als Angestellte, d.h. es liegen ehebedingte Nachteile vor, die Ehefrau hat subst. vorgetragen, dass sie ohne Hinderung durch die Kindesbetreuung an weiteren Fortbildungen teilgenommen hätte, in dessen Verlauf sie die angestrebte Verbeamtung erreicht und eine laufbahnübergreifende Beförderung hätte erhalten können mit einem Einkommen nach B 13 entspr. der Besoldung des Ehemannes, es ist urkundlich belegt, dass sie bereits vor der Geburt des Kindes die Verbeamtung beantragt hatte, es entsprach unstreitig der gemeinsamen Entscheidung der Parteien, dass die Ehefrau zunächst ganz und dann teilweise auf eine Erwerbstätigkeit verzichten sollte wegen der Kindesbetreuung, ein tatsächlicher Beweis, dass das erstrebte Berufsziel in jedem Fall hätte erreicht werden können, ist nicht möglich; es genügt aber ein substantiiertes Sachvortrag in Verbindung mit den persönlichen Befähigungen der Ehefrau, die trotz Babypause und Teilzeittätigkeit das Maximum ihrer Laufbahn erreicht hat.

OLG Köln, Beschluss v. 23.01.2009 – 21 WF 14/09 – FF 2009, 79

- Gründe:**
- der Anspruch der Ehefrau auf Altersunterhalt hat nicht zur Voraussetzung, dass ihre Bedürftigkeit auf ehebedingten Nachteilen beruht;
 - nach dem Willen des Gesetzgebers (BT Drucks. 16/1830, S. 19) erschöpft sich die naheheliche Verantwortung nicht im Ausgleich ehebedingter Nachteile; vielmehr können Unterhaltsansprüche wegen Alter, Krankheit oder Arbeitslosigkeit auch unabhängig von der Ehe und ihrer Ausgestaltung eintreten;
 - in diesen Fällen muss eine Billigkeitsprüfung erfolgen im Spannungsverhältnis zwischen fortwirkender Verantwortung und dem Grundsatz der Eigenverantwortung im Einzelfall;
 - hier ist die Ehefrau unter Addition eigener Rente (540 EUR), weiterer Anwartschaften aus dem VA und Unterhalts von mindestens 300 EUR nicht zur Sicherstellung ihres angemessenen Lebensbedarfs (1.000 EUR) in der Lage, wobei die Unterhaltspflicht des Ehemannes der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen vorgeht;
 - eine Befristung scheidet aus, da
 - die Ehe bislang über 9 Jahre dauerte,
 - die Ehefrau bereits 72 Jahre alt ist,
 - sie zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards auf die Unterhaltszahlungen angewiesen ist,
 - sie keine andere Möglichkeit mehr hat, ihren Lebensunterhalt selbst sicherzustellen

OLG Köln, Urteil v. 07.07.2009 – 4 UF 168/08 - NJW 2009, 3169

Tatbestand: Scheidung 1998;3 gemeins. Kinder; die Ehefrau war z.Zeitpkt. der Eheschließung Sekretärin; bedingt durch die Geburt der Kinder hat sie ihre Tätigkeit aufgegeben; ab 08/89 war sie Assistentin einer BT-Abgeordneten; ihre vollsch. Tätigkeit hat sie 1998 gekündigt, da sie nicht mit nach Berlin umziehen wollte.

Gründe: - Begrenzung auf den angemessenen Bedarf bis Dezember 2009, danach Befristung

- die Ehefrau hat in beruflicher Hinsicht keine ehebedingten Nachteile erfahren;
- schon vor der Scheidung hatte sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, die aber von ihr selbst wieder gekündigt wurde;
- die verschlechterte Einkommenssituation ist nicht ehebedingt, sondern beruht auf der freien Entscheidung, nicht nach Berlin zu gehen;
- es ist nicht davon auszugehen, dass sie ohne die Ehe ein höheres Einkommen hätte als das zuletzt erzielte;
- es konnte von ihr nahtlos von der Kindesbetreuung an die berufliche Tätigkeit angeknüpft werden;
- die nachehelich eingetretene Arbeitslosigkeit lag im Risikobereich der Ehefrau;
- berufsuntypische, nicht objektive Karrieresprünge, wie von der Ehefrau vorgetragen (Aufstieg zur Gewerkschaftssekretärin) können keine ehebedingten Nachteile begründen;
- die behaupteten Einschränkungen zur Fort- und Weiterbildung im Zshg. Mit der Kindesbetreuung sind von der Ehefrau darzulegen und zu beweisen;
- reduzierte Rentenanwartschaften durch Ehe und Kindererziehung wurden durch den VA kompensiert; zudem ist auch nicht vorgetragen, dass der Anteil der Altersversorgung deutlich unter dem liegt, was sie durch Einkünfte in ihrem erlernten Beruf hätte erzielen können;
- Erwerbseinbußen sind allein infolge nicht ausr. Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle entstanden;
- durch die Rente verbleibt der Ehefrau der angemessene Unterhalt von 1.000 EUR; ein zusätzlicher Aufstockungsunterhalt ist nicht mehr erforderlich, zumal sie über sonstiges Vermögen verfügt.

OLG München, Urteil v. 30.04.2008 – 12 UF 1860/07 – FamRZ 2008, 1959

Tatbestand: 8-jähr. Ehezeit; keine gem. Kinder; der Ehemann ist wieder verheiratet; keine ehebedingten Nachteile der Ehefrau

Gründe: - Befristung (3 Jahre ab Rechtskraft der Scheidung)

keine ehebedingten Nachteile,

die Ehe wurde bereits langjährig nicht mehr vollzogen

der Ehemann hat durch die nachfolgende Eheschließung eine neue Lebensplanung begonnen und

zudem ist aus dieser Beziehung ein gemeinsames Kind hervorgegangen,

die Ehe hat als Lebensgemeinschaft tatsächlich annähernd nur 3 Jahre gedauert,

ein Zeitrahmen von 3 Jahren ist ausreichend für die Ehefrau, um sich auf die veränderten Umstände einzustellen, da seit dem 01.01.2008 auch der Krankenunterhalt der Befristung unterliegt und damit die

Erkrankung der Ehefrau einer Befristung nicht mehr entgegen steht

OLG München, Beschluss v. 02.06.2008 – 16 UF 624/08 – FamRZ 2009, 52

Tatbestand: 9-jährige Ehe; keine Kinder; die Ehefrau ist Verkäuferin und seit Nov. 2006 teilzeitbeschäftigt

Gründe: - Befristung (3 Jahre ab Zustellung des Scheidungsantrages)

bis zur Trennung haben die Parteien nur 7 ½ Jahre zusammengelebt

die Ehe ist kinderlos

keine fortwirkenden ehebedingten Nachteile der Ehefrau

sie weiß seit der Trennung um ihre Eigenverantwortlichkeit für ihren Lebensunterhalt

in dem zuerkannten Zeitrahmen kann sie eine geeignete vollschichtige Tätigkeit finden, da sie zudem auch uneingeschränkt vollschichtig arbeitsfähig ist;

OLG München, Urteil v. 04.06.2008 – 12 UF 1125/07
- FamRZ 2008, 1945=
BGH, Urteil v. 17.06.2009 – XII ZR 102/08 – FamRZ 2009, 1391

Tatbestand: 6-jähr. Ehe; 1 Kind (2002); besuchte zunächst den Kindergarten mit anschl. Betreuung bis 14 Uhr, sodann die Grundschule mit anschl. Betreuung ebenfalls bis 14 Uhr; die Ehefrau ist Buchhändlerin mit 80 mtl. Tarifstunden sowie 30 sog. „Flexistunden“.

Gründe: - eine Begrenzung nach § 1570 BGB scheidet aus, da nicht absehbar ist, wie lange das Kind eine umfassende Betreuung durch die Mutter benötigt;
- eine Begrenzung nach § 1578 b BGB scheidet aus, da vor allem die Belange des betreuten Kindes zu wahren sind;
eine Beschränkung des Unterhaltsanspruches scheidet im Rahmen des Betreuungsunterhaltes in der Regel aus, da eine durch die Kinderbetreuung eingeschränkte wirtschaftliche Eigenständigkeit dem Anspruch immanent ist.

OLG München, Urteil v. 17.11.2008 – 2 UF 1436/08 - FamRZ 2009, 1593

Gründe: - es ist span. Recht anwendbar;

Voraussetzung für den nachehelichen Unterhalt (Art. 97 I Cc) ist ein wirtsch. Nachteil eines Ehegatten durch die Scheidung, d.h. ein wirtsch. Ungleichgewicht;

die Ehefrau hatte bei der Eheschließung die gleiche berufliche Qualifikation wie der Ehemann, aufgrund gem. ehel. Lebensplanung erfolgte durch sie die Kindesbetreuung (geb. 1984 / 1988)

die Aufnahme einer anderen Berufsausbildung durch die Ehefrau erfolgte erst anlässlich der Trennung 2002

- es ist keine Befristung vorzunehmen

Maßstab für die Befristung nach dt. Recht ist die berufliche Position ohne Ehe

Maßstab für die Befristung nach span. Recht ist die Position des Unterhaltsgläubigers ohne die Scheidung, d.h. ob er mit seinem eigenen Gehalt einen Standard den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechend erzielen kann;

hier ist für die 50-jährige Ehefrau ausgeschlossen, dass sie in ihrem nunmehr ausgeübten Beruf (Sozialpädagogin) in ihrer noch 16-jährigen Erwerbsphase ein Gehalt erzielt, das ihr die Fortführung der ehelichen Lebensverhältnisse ermöglicht (prägendes Gesamteinkommen während der Ehe 9.150 EUR)

OLG München, Urteil v. 18.02.2009 – 12 UF 1277/08 – FamRZ 2009, 1154

Tatbestand: 14-jährige Ehefrau; die Ehefrau hat ihre Berufsausbildung im Zshg. mit der Eheschliessung abgebrochen aber während der Ehezeit eine Ausbildung zur Fußpflegerin aufgenommen und war in diesem Beruf auch tätig; der Ehemann erstrebt die Abänderung eines früheren Unterhaltstitels.

Gründe: - der Unterhaltsanspruch stützt sich auf § 1573 Abs. 2 und § 1572 Nr. 2 BGB
der Anspruch aus § 1573 BGB kann nicht befristet werden, da der Ehemann insoweit präkludiert ist;
wegen des Urteiles des BGH v. 12.04.2006 stand im letzten Termin zur mdl. Verhandlung fest, dass nach § 1573 Abs. 5 BGB a.F. eine Befristung möglich ist;
der Anspruch aus § 1572 BGB kann befristet werden, da erstmals seit Januar 2008 dieser Unterhaltstatbestand einer Befristung zugänglich ist;
Billigkeitserwägungen für die Befristung:
eine ursprünglich abgebrochene Ausbildung wurde durch eine neue Ausbildung kompensiert
die Ehe dauerert bis zur Rechtskraft etwas länger als 14 Jahre,
der Ehemann hat seit Ende der 90-er Jahre Unterhalt geleistet
die Ehefrau genießt zwar Vertrauensschutz, weil der Unterhaltstitel vor dem 01.01.2008 errichtet wurde (§ 36 Nr. 1 EGZPO) , aus dem Titel kann sie derzeit aber nur 25 EUR vollstrecken
die Ehefrau ist derzeit zwar erwerbsunfähig, es ist aber nicht auszuschliessen, dass sie künftig wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann; spätestens ab Juli 2010 kann sie den Grundsatz der Eigenverantwortung erfüllen; wenn diese Prognose unzutreffend ist, so wird das vom Gesetzgeber als gewollt hingenommen, weil der Krankenunterhalt in § 1578 b BGB nicht ausgenommen ist.

OLG Nürnberg, 28.01.2008 – 10 UF 1205/07 – FF 2008, 202

Tatbestand: rd. 20-jährige Ehe; 2 Kinder; gesundh. Einschränkungen der Ehefrau bei massivem Übergewicht und Lymphdrüsenkrebserkrankung 1995 einhergehend mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit; übt eine Tätigkeit als Arzthelferin aus (25 Std./wchtl.); Arbeitszeit ist ausweitbar nach Gewichtsreduktion von mind. 30 Kilogramm

Gründe: - ein etwaiger Anspruch aus § 1573 BGB tritt hinter § 1572 BGB zurück, der aber auch befristet oder begrenzt werden kann

- keine greifbaren ehebedingten Nachteile
die Ehefrau war zu Beginn der Ehe Arzthelferin, arbeitet auch jetzt in diesem Beruf, wenn auch eingeschränkt wegen Übergewicht und sonst. gesundh. Einschränkungen
die Ehedauer und die Erkrankung haben daher eine bes. Bedeutung, insb. hier mit dem Risiko der gesundh. Verschlechterung, die gerade eintreten könnte, wenn der befr. Unterhalt ausläuft,
gerade im Fall der Verschlechterung soll die nahehel. Solidarität zum tragen kommen, da sich der gesundh. Zustand nicht erst jüngst, sondern während der lang dauernden Ehe entwickelt hat,
- diese Aspekte sprechen auch gegen eine Begrenzung; der derzeitige Unterhaltsanspruch garantiert einen mäßig über dem Mindestunterhalt liegenden Bedarf; mit Blick auf die Einkommensverhältnisse der Parteien ist er auch in Zukunft angemessen.

OLG Nürnberg, Urteil v. 20.02.2008 – 7 UF 1371/07 – NJW Spezial 2008, 260

Tatbestand: Ehezeit 1993– 2001; 2 Kinder (1990, 1998) die zuletzt nicht im Haushalt der Ehefrau wohnten; diese leidet unter Depressionen; 2000 vorübergehend. stationäre Behandlung; seit 2007 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 457 EUR.

Gründe: - ob eine vom Ehemann erstrebte Herabsetzung des Unterhaltes auf den angemessenen Lebensbedarf gerechtfertigt ist, muss nicht entschieden werden, da der angemessene Lebensbedarf, auch wenn der voreheliche Lebensstandard des Unterhaltsgläubigers niedriger gewesen sein sollte, oberhalb des Existenzminimums und in der Regel nicht unter dem angemessenen Selbstbehalt liegen soll; hier verfügt die Ehefrau aus Rente und zuerkanntem Unterhalt über mtl. insg. 971 EUR.

- die Ehefrau kann auch mit Blick auf die Neufassung des § 1569 BGB nicht auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen werden, da auch nach dem 01.01.2008 die Unterhaltstatbestände des § 1572 BGB und des § 1573 BGB fortbestehen und die Ehefrau unstreitig in vollem Umfang erwerbsunfähig ist.

OLG Nürnberg, Urteil v. 19.05.2008 – 10 UF 768/07 – ZFE 2008, 433

Tatbestand: 2 Kinder (1995 , 2001)

Gründe: - derzeit keine Befristung

der Senat hält im Interesse der Rechtssicherheit für den Regelfall eine schematisierende Betrachtungsweise für angemessen bei der Frage, ab wann eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteiles auf eine Halbtags- oder Vollzeitstelle in Betracht kommt;

eine Halbtagsstätigkeit ist geboten ab Eintritt des Kindes in die 2. Grundschulklasse

eine Vollzeittätigkeit ist in der Regel nicht vor dem 15. Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geboten.

- hier kommt daher ein Betreuungsunterhalt bis zum 15. Lebensjahr des jüngsten Kindes in Betracht; auch wenn derzeit keine Auffälligkeiten in der Entwicklung feststellbar sind, ist gleichwohl die künftige Betreuungsbedürftigkeit nicht hinreichend sicher zu beurteilen.

OLG Nürnberg, Urteil v. 06.08.2008 – 7 UF 244/08 – FamRZ 2009, 345

Tatbestand: Ehezeit 1977 – 2004; 2 Kinder; die Ehefrau ist gelernte Arzthelferin; nach der Geburt des jüngsten Kindes hat sie zunächst keine Berufstätigkeit ausgeübt; 1979 – 2003 Wahrnehmung einer Bürotätigkeit, Arbeitslosigkeit bis 02/2005; ab 11/2004 Fachlehrgang zur Immobilienfachwirtin; 2005 zunächst Gründung einer Ich-AG und sodann Bewerbungen im kfm. Bereich.

Gründe: - keine Befristung oder Begrenzung

Billigkeitserwägungen:

Ehedauer von fast 27 Jahren

nach der Geburt der Kinder hauptsächlich Haushaltsführung und nur in eingeschränktem Maß erwerbstätig, so dass sich in der Erwerbsbiographie ehebedingte Nachteile manifestiert haben, die Ehefrau ist bereits über 50 und kann nach den vorgelegten Bewerbungen (3 Ordner) nur eine Teilzeitstelle mit einem Nettoeinkommen in Höhe von 800 EUR finden, ohne Haushaltsführung und Kindererziehung wäre sie durchgängig beschäftigt gewesen als Vollzeitkraft und hätte jetzt eine gesicherte Vollzeitstelle im med. oder kfm. Bereich mit einem Nettoeinkommen, das ihren errechneten Bedarf von 2.282 EUR erreichen würde.

OLG Oldenburg, Urteil v. 18.02.2009 – 4 UF 118/08 – FamRZ 2009, 1159

Tatbestand: 28 Jahre Ehezeit; 3 Kinder (1981, 1982, 1985); die Ehefrau (42) hat nach dem Hauptschulabschluss keinen Beruf erlernt; seit 1985 übt sie geringfüg. Tätigkeiten aus; seit 1992 beim gleichen Unternehmen; derzeit ist sie $\frac{3}{4}$ -schichtig tätig; der Ehemann ist berufslos und derzeit arbeitsunfähig erkrankt; es ist nicht sicher, ob er eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen kann.

Gründe: - keine Begrenzung

diese wäre sachlich ungerechtfertigt, da die Ehefrau aus ihrem Eigeneinkommen und dem zuerkannten Unterhalt über mtl. rund 1.000 EUR verfügt und damit nur eine eher bescheidene Lebensführung möglich ist

- Befristung auf 10 Jahre

unter Beachtung ehebedingter Nachteile / Billigkeitserwägungen:

Ehezeit

alleinige Zuständigkeit der Ehefrau für die Kindererziehung

sie ist aber in einem Alter, das es ihr ermöglicht, zumindest teilweise eine eigene Altersversorgung aufzubauen

OLG Oldenburg, Urteil v. 26.05.2009 – 13 UF 28/09 – OLGR 2009, 555

Tatbestand: Ehezeit 1990-2001; vorehel. Studium der Ehefrau für Handelslehreramt bis 1981 (Geburt der Tochter aus 1. Ehe); 1989 Geburt des ersten gem. Kindes; danach untersch. Tätigkeiten (u.a. Putzhilfe); 95-97 Ausbildung zur Groß- und Außenhandelskauffrau; ab 98 Dozentin bei versch. Bildungsträger.

Gründe: - keine Befristung bis Dezember 2013

zwar seit 9 Jahren Trennung und Unterhaltszahlungen aber fortdauernde ehebed. Nachteile ohne die Ehe hätte die Ehefr. ihr Studium abgeschl. (sie hat sogar parallel zur Kindesbetreuung studiert bzw. die Prüfung für Nichtabiturienten abgelegt) und eine Anstellung im Schuldienst erreicht, so dass sie ein dem Ehemann vergleichbares Lehrergehalt hätte;

es stand in der Absicht beider Parteien, dass die Ehefrau ihr Studium abschließt; nach der Unterbrechung durch die Geburt des Kindes entsprach es gemeins. Planung, dass das Studium nicht beendet wird; die hieraus sich ergebenden wirtsch. Folgen haben beide Parteien zu tragen, zumal die Ehefrau auf die wirtsch. Absicherung durch die Ehe vertrauen durfte mit Blick auf das damals geltende Unerhaltsrecht;

angesichts des Alters der Ehefr. Kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie künftig ein dem Ehem. vergleichbares Einkommen erzielen wird;

die berufl. Stellung der Ehefr. Ist nicht nachhaltig gesichert, da ihr Arbeitsvertrag befristet ist; der Ehemann ist nach seinen Eink.verhältnissen in der Lage, die Ehefr. wirtsch. zu unterstützen

- eine Begrenzung

würde sich nicht auswirken; geht man davon aus, dass die Ehefrau ohne die Ehe und das Kind heute im Schuldienst wäre, so erreicht ihr derzeitiges Einkommen einschliesslich Ehegattenunterhalt nicht den danach angemessenen Lebensbedarf

OLG Saarbrücken, Urteil v. 09.04.2008 – 9 UF 4/06 – FamRZ 2009, 349

Tatbestand: 27-jährige Ehe; 1 vollj. Tochter; die Ehefrau ist gelernte Drogistin; während der Ehezeit keine Berufstätigkeit; nach der Ehescheidung (1999) Wiederaufnahme der vorehel. Tätigkeit und sukzessive Ausweitung auf eine vollsch. Tätigkeit.

Gründe: - Befristung (10 Jahre ab Rechtskraft der Ehescheidung) aber keine vorherige Begrenzung, da in der Vergangenheit bereits ein geringerer Unterhalt gezahlt wurde als tatsächl. geschuldet war.

- Billigkeitserwägungen:

auch bei einer langen Ehedauer ist die Befristung nicht per se ausgeschlossen, es sei denn, es muss eine Unzumutbarkeit bejaht werden, etwa wenn sich ein Ehegatte uner Berücksichtigung seines Alters auf einen höheren Lebensstandard eingestellt hat ; aber eine lebenslange Teilnahme am ehelichen Lebensstandard kommt nur bei sehr langer Ehedauer und Hinnahme erheblicher beruflicher Nachteile um der Ehe Willen in Betracht;

hier ist es der Ehefrau gelungen, nach der Trennung eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und diese sukzessive auszubauen;

ob ehebedingte Nachteile bestehe, ist anhand einer Prognose zu ermitteln, welcher berufl. Aufstieg entgangen ist; entsch. Kriterium für das Einkommen einer Drogistin ist nicht die Anzahl der Berufsjahre sondern die allgem. Arbeitsmarktsituation sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse;

die Ehefrau wird bis zum Rentenalter nicht aus krankheitsbedingten Gründen daran gehindert sein, ihren Lebensunterhalt durch Eigeneinkünfte zu sichern, da lediglich alterstyp. Beschwerden nachgewiesen sind; es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ehefrau sich dauerhaft auf einen höheren Lebensstandard eingestellt hätte;

zudem hat sie bereits an dem während der Ehezeit gebildeten nicht unerheblichen Vermögen partizipiert.

OLG Saarbrücken, Urteil v. 08.05.2008 – 6 UF 68/07 – n.veröff.

Tatbestand: 1997 Eheschl., 02/04 Re.kraft der Ehesch.; 1 Kind (1999); die Ehefrau (geb. 1964) ist Kffrau für Bürokommunikation

Gründe: - der Unterhaltsanspruch der Ehefrau folgt aus § 1570 BGB, da derzeit eine fortdauernde Betreuungsnotwendigkeit der 9-jährigen Tochter besteht; sie bedarf noch der nachschul. Betreuung (z.B. mittägliche Verköstigung, Hausaufgabenbetreuung; Organisation der Freizeitbetätigungen); im örtlichen Umfeld besteht keine Möglichkeit der Ganztagsbetreuung ; derzeit ist daher keine mehr als halbsch. Tätigkeit zumutbar.
- für eine Befristung ist derzeit kein Raum mit Blick auf die Besonderheiten des § 1570 BGB; erforderlich ist eine am Einzelfall zu orientierende vorausschauende Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Kindes in Bezug auf dessen Betreuungsbedürftigkeit, d.h. eine zeitliche Begrenzung nach dem 3. Lebensjahr kommt nur in Betracht, wenn eine sichere Prognose gestellt werden kann, wann die Betreuungsbedürftigkeit endet oder sich zumindest so weit reduziert, dass eine signifikante Ausweitung der Erwerbsobliegenheit festgestellt werden kann; für eine solche Prognose besteht hier keine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage

OLG Saarbrücken, Urteil v. 28.08.2008 – 2 UF 16/07 – FF 208, 504

Tatbestand: 1974 Eheschl., 03/03 rekr. Ehesch.; 1 Kind (1985); die Ehefrau (geb. 1952) übt eine $\frac{3}{4}$ schichtige Tätigk. als Sekretärin aus; bereits zum Zeitpunkt der Ehescheidun existierte latent eine depressive Störung verbunden mit Erwerbseinschränkungen

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung

die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen, die zur Befristung führen können liegen beim Unterh.sch.; es fehlt an hinreichend subst. Sachvortrag des Ehem. Aufgrund dessen davon ausgegangen werden könnte, dass durch die Ehe keine Nachteile im berufl. Fortkommen entstanden sind; vielmehr gilt:

- zum Beginn der Ehe – während des Studiums des Ehemannes- hat die Ehefr. maßgeb. zum Familieneinkommen beigetragen,
- die Ehefr. ist vor der Geburt des Kindes qualifizierteren Tätigkeiten nachgegangen (Chefsekretärin, Lehrerin an einer kfm. Fachschule) als später- bedingt durch wiederholte Umzüge, die wegen der berufl. Tätigkeit des Ehemanns erfolgten; eine kontinuierliche berufl. Weiterentwicklung der Ehefr. war nicht mgl.;
- nach der Geburt des Sohnes ist sie nur noch untervollsch. Tätigkeiten nachgegangen
- der bei dieser Erwerbsbiographie nicht fern liegenden Annahme ehebedingter Nachteile ist der Unterhaltsschuldner nicht substantiiert entgegen getreten.

OLG Saarbrücken, Urteil v. 02.10.2008 – 6 UF 30/08 – n. veröff.

Tatbestand: Eheschl. 2000; 1 Kind (2000); die Ehefrau (geb. 1969) war bis 05/00 im Innendienst der Lufthansa: ab 01/03 Teilzeitumschulung als Bürokrf. ; 07/06 – 06/08 Teilzeittätigkeit (130 Std.); ab 07/08 Aushilfsstelle (14 Std. wchtl.) und halbtags als Bürokrf.

Gründe: - fortdauernder Unterhaltsanspruch gem. § 1570 BGB mit Blick auf die intensive sportliche und musische Interessenwahrnehmung des Kindes, verbunden mit einem erheblichen Organisations- und Betreuungsaufwand parallel zur schulischen Betreuung; die Ehefrau kommt derzeit mit dem Umfang ihrer Erwerbstätigkeit ihrer Erwerbsobliegenheit nach.

- derzeit keine Befristung, da keine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage für die Prognose, wann die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes endet oder zumindest so weit reduziert ist, dass eine signifikante Ausweitung der Erwerbsobliegenheit festgestellt werden kann.

OLG Saarbrücken, Urteil v. 04.12.2008 – 6 UF 40/08 – FamRZ 2009, 783

Tatbestand: Ehezeit 1980-1992; Ehefr.ist Verwaltungsangest.; bis zur Eheschl. vollsch. im öff. Dienst; 1984 Kündigung; nicht erwerbst. bis 10/93, danach wieder im öff. Dienst; in 11/06 Erreichen der vorehel. Gehaltsstufe;
Neuregelung des nachehl. Unterh. durch Urteil von 05/2006; letzte mdl. Verhandlung in der Berufungsinstanz am 01.03.2007; 11/200 Abänderungsklage gerichtet auf den Wegfall es titul. Unterhaltes.

Gründe:- mit dem Befristungsbegehren ist der Kläger präkludiert:

sämtliche Gründe, auf die das Abänderungsverlangen gestützt werden, lagen bereits zum Zeitpkt. der letzten mdl. Verhandlung vor, wurden aber nicht geltend gemacht;
die entscheidende Änderung in der höchstrichterl. Rspr. Für die Frage der Befristung lag bereits in der Entscheidung des BGH v. 12.04.2006; zwar wurde noch im Urteil vom 09.06.2004 vom BGH nach 17-jähriger Ehedauer die Befristung abgelehnt, aber bereits in der Entscheidung vom 12.04.2006 wurde die Ehedauer thematisiert und in den nachfolgenden Entscheidungen u.a. vom 25.10.06 oder 28.02.07 fortgeführt;

- eine Präklusion liegt auch insoweit vor, als eine Abänderung wegen veränderter Gesetzeslage begehrt wird; unter Rückgriff auf § 36 Nr. 1 EGZPO gilt, dass Umstände, die in einem Titel vor dem 01.01.08 nicht berücks. wurden, später nur berücksichtigt werden können; wenn sie durch das UÄndG erheblich geworden sind, zu einer wesentl. Änderung der Unterhaltspflicht führen und die Änderung dem Unterh.gläubiger unter dem Gesichtspunkt des Vertrauenssch. zumutbar ist. Die vom Unterh.sch. Vorgetragenen Gründe zum Abänderungsbegehren, insb. mit Blick auf die Befristung, sind nach dem neuen Unterh.recht nicht anders zu bewerten, als nach dem früheren Unterh.recht. Die Neuregelung in § 1578 b BGB entspricht im wesentlichen der durch Urteil vom 12.04.2006 geänderten Rechtspr.

OLG Saarbrücken, Beschluss v. 23.06.2009 – 9 WF 37/09

Tatbestand: Ehezeit 1983 – 2006; 19.12.2006 Teilvergleich zum nahehelichen Unterhalt i.H.v. mtl. 400 EUR zwecks Geltendmachung des Realspl.; weitergehende Ansprüche sollten im weiteren Verfahrensablauf geklärt werden; im Termin zur mdl. Verhandlung dann übereinst. Erledigungserklärungen; der Ehemann begehrt nunmehr Abänderung des titul. Unterhaltes und insb. Befristung

Gründe:

- der Kläger ist mit seinem Begehren präkludiert;
- der Anspruch auf Aufst.unterhalt war bereits nach § 1573 Abs. 5 BGB a.F. befristbar;
- die Möglichkeiten hierzu sind identisch mit dem neu formulierten § 1578 b BGB seit dem Urteil des BGH vom 12.04.2006;
- bereits zum Zeitpunkt des Teilvergleiches konnte eine Befristung vorgenommen werden; sie wurde hier aber nicht veranlaßt, auch nicht bis zum Abschluss des Verfahrens im Sept. 2008, zu einem Zeitpunkt als das UnterhRÄG bereits 8 Monate in Kraft war;
- es ist auch keine Durchbrechung des Vertrauensschutzes gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 EGZPO angezeigt; der Befristungsvorbehalt im Ausgangsverfahren war kein Ausfluss der Änderungen durch das UnterhRÄG sondern der seit dem 12.04.2006 veränderten höchstrichterlichen Rechtsprechung;
- diese Änderung war zum Zeitpunkt des Teilvergleiches bereits bekannt bzw. war zum Abschluss des Verfahrens das UnterhRÄG bereits längerfristig in Kraft; zu diesem Zeitpunkt war aber sicher absehbar, dass der Ehefrau bei Aufnahme einer zumutbaren vollschichtigen Tätigkeit keine ehebedingten Nachteile verbleiben würden.

OLG Saarbrücken, Urteil v. 22.10.2009 – 6 UF 13/09

Tatbestand: Ehezeit 1974-2004; Trennung 1997; 2 Kinder (1975; 1987); die Ehefrau ist ausgebildete Grundschullehrerin; ihre Ausbildung beendete sie 1980; danach war sie teilschichtig tätig u.a. bei der VHS sowie in der Nachhilfe; seit 1990 ist sie verbeamtet, dabei bis Mitte 2006 teilschichtig, danach vollschichtig.

Gründe: zeitliche Befristung bis Oktober 2013

keine ehebedingten Nachteile, da die Ehefrau ihren erlernten Beruf vollschichtig ausübt, nicht anzunehmen ist, dass durch den späteren Eintritt in das Berufsleben die Verdienstmöglichkeiten nachhaltig eingeschränkt werden, sondern sie zwischenzeitlich die höchste Dienstaltersstufe erreicht hat, keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie bei einem früheren Eintritt in das Beamtenverhältnis eine bessere Position erreicht oder bessere Beförderungschancen besessen hätte; Grundschullehrer nicht zwingend bei längerer Berufstätigkeit auch eine gehobener Position erreichen; keine obj. Anhaltspunkte für die rein theoretische Behauptung bestehen, dass die Ehefrau sich ohne die Ehe zur Gymnasiallehrerin qualifiziert hätte, ihr keine unterh.rechtl. relevanten Nachteile daraus entstanden sind, dass sie später in den Beruf eingetreten ist, da Nachteile bei der Altersversorgung grds. über den VA kompensiert werden und nach Auskunft der Besoldungsbeh. sie noch einen Höchstsatz von 51,06 % erreichen kann,

Billigkeitskriterien bei der Bemessung der Befristungsspanne : Alter der Parteien, Ehedauer, Ausgestaltung der ehel. Lebensgemeinschaft, lange Trennungsdauer; die Tatsache, dass der Ehemann nicht zur Zahlung von Trennungunterhalt herangezogen wurde, was einerseits für eine wirtsch. Entflechtung spricht und andererseits eine wirtsch. Entlastung des Unterhaltsschuldners bedeutete.

OLG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 15.01.2008 – 8 UF 141/07 – OLGR 2008, 544

Tatbestand: 1992 Eheschl., 10/05 rekr. Ehescheidung; keine Kinder; beide Ehegatten sind verrentet (Ehefrau seit Dez. 2000, der Ehemann seit März 1999).

Gründe: - losgelöst von der Ehezeit sind die Einzelfallumstände maßgeblich,

- der Ehemann ist darlegungs- und beweisbelastet zu den Umständen, aus denen die Unbilligkeit einer unbegrenzten Bestimmung des Bedarfs folgt;
- ohnehin käme auch nur eine Absenkung auf den angemessenen Bedarf in Betracht, was sich aber nur unwesentlich auswirken würde, da der angemessene Selbstbehalt für Nichterwerttätige derzeit nach den Leitlinien des OLG Naumburg 900 EUR beträgt und damit lediglich eine Differenz von 15 EUR zum Gesamteinkommen der Ehefrau besteht.,
- von einer Unterhaltsbefristung ist aber abzusehen, da die Ehefrau bereits Altersrentnerin ist und unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortung nicht erwartet werden kann, dass sie ihren Bedarf durch eigene Erwerbstätigkeit deckt.

OLG Schleswig-Holstein, Urteil v.22.12.2008 – 13 UF 100/08 – NJW 2009, 1216

Tatbestand: Ehezeit 1991 – 2005; 2 Kinder (1992, 1996); die Ehefrau (geb. 1961) ist gelernte Arzthelferin und war bis 1992 berufstätig; danach folgte die Kindererziehung; ab 12/2007 ist sie wöchentlich für 12 Stunden tätig mit einer Vergütung von 400 EUR.

Gründe: - derzeit keine Befristung / Begrenzung

Billigkeitserwägungen: aufgrund der Haushaltsführung / Kindererziehung war die Ehefrau 15 Jahre nicht im erlernten Beruf

sie konnte nicht an die vorhergehende 11-jährige Berufserfahrung anknüpfen,
sie leidet unter einer Bandscheibenerkrankung, die bereits während der Ehezeit einsetzte und deren Verlauf nach dem Sachverständigengutachten nicht zuverlässig vorhergesagt werden kann

insgesamt besteht keine sichere Prognose der Einkommensentwicklung

OLG Schleswig-Holstein, Urteil v. 26.01.2009 – 15 UF 76(08 – NJW 2009, 2223

Tatbestand: Ehezeit 1966-1993; 2 Kinder (1974, 1980); Ehefrau (geb. 1941) ist gelernte RA-/Notarhilfin; sie war bis 06/70 Bürovorsteherin; nach der Geburt des 1. Kindes aussch. Kindesbetr.; seit 08/04 Altersrente

Gründe: - Befristung und Begrenzung bis 12/2010

bzgl. der eigenen Rente besteht kein ehebed. Nachteil, da durch den VA die berufl. Nachteile ausgeglichen wurden;

geboten ist aber eine fiktive Berechnung der Rentenanwartschaften bei durchgäng. Tätigkeit als Bürovorst. im Vergleich zu den durch den VA erworbenen Anwartschaften (51,6274 zu 45,9896 EP) bzw. insg. Erworbenen Anwartschaften (63,9198 EP);

zu berücksichtigen ist, dass der Ehemann seit der Trennung 1992 Unterhalt gezahlt hat unter Berücksichtigung der Ehezeit und der Kindererziehung ist daher eine Befristung / Begrenzung geboten, wobei der Unerhaltsbetrag herabzusetzen ist auf jenen Wert, wie er vor Wegfall der letzten Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber einem Kind bestand.

OLG Schleswig-Holstein, Urteil v. 04.03.2009 – 15 UF 86/08 – SchIHA 2009,
333

Tatbestand: die Ehefrau ist Grund- und Hauptschullehrerin; 1984 2. Examen mit Durchschn. von 2,9; jüngstes Kind geboren 1991; nach der Eheschl. Wiederholte Umzüge; 2003 Eintritt in den Schuldienst; derzeit befr. Tätigkeit.

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung

auch wenn die Ehefrau eine unzureichende Examensnote hatte, bestand für sie gleichwohl ohne die Ehe die Chance bei längeren Bewerbungen den Lehrerberuf auszuüben;
der ehebedingte Nachteil liegt hier in der Einkommensdifferenz zwischen dem tatsächl. Einkommen der Ehefrau (einschl. zuzurechnender fiktiver Einkünfte) und dem erzielbaren Einkommen aus vollsch. Tätigkeit als Lehrerin;
dieser Nachteil dauert fort und es ist nicht ersichtlich, ob und wann die Ehefrau eine unbefristete Vollzeitstell erhalten wird.

OLG Stuttgart, Urteil v. 05.08.2008 – 17 UF 42/08 – FamRZ 2008, 2208

=

BGH XII ZR 138/08

Tatbestand: 21-jähr. Ehe; 2 Kinder (1983, 1986); Ehefr.(geb. 1961) ist gelernte Arzthelferin; tätig bis 1983; ab 1983 im Unternehmen des Ehem.; 2000-2003 bei einer Hausverw.; ab 2005 Montagetätigkeit; 2006 Krankengeld ab 07/07 Leistungen nach SGB II; seit 06/08 halbsch. befristete Tätigkeit.

Gründe:- Befristung ab 01/2008 (6 ½ Jahre nach der Ehescheidung)

von der Ehefr. ist nicht vorgetragen, ob zum Zeitpkt. der Scheidung eine Tätigkeit im erlernten Beruf hätte erlangt werden können; zu diesem Zeitpunkt verdiente sie aus vollsch. Tätigkeit 1.270 EUR, d.h ein Einkommen dem einer Arzthelferin vergleichbar;

die gesundh. Einschränkungen (Bandscheibenvorfälle) sind schicksalhafte Ereignisse und grundsätzlich keine ehebedingten Nachteile;

die Ehefrau konnte solange einen Unterhalt nicht realisieren, als der Ehemann Darlehensverpflichtungen erfüllte; dieser Zeitraum ist mit der Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gleichzusetzen;

die Ehefrau ist einer angegriffenen Gesundheit ausgesetzt;

der Ehemann lebt in guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

OLG Stuttgart, Urteil v. 20.08.2008 – 18 UF 256/07 – FamRZ 2009, 53

Tatbestand: Ehedauer 17 Jahre; Haushaltsführung und Kinderbetreuung während der Ehe durch die Ehefrau; diese hatte vorehelich keinen Beruf und hat 1989 eine Ausbildung als Altenpflegerin aufgenommen.

Gründe: - Befristung ab April 2018; Begrenzung (bis 03/2010 mtl. 1.000 EUR, ab 04/2010 mtl. 500 EUR)

Billigkeitserwägungen:

ein ehebedingter Nachteil der Ehefrau entfällt spätestens in 03/2010 mit ihrem Eintritt ins Rentenalter, da sie unter Verwendung des Altersvorsorgeunterhaltes eine angemessene Rente aufbauen konnte (vorauss. 1.185 EUR) obgleich vorehelich kein erlernter Beruf;

zusätzliche wirtsch. Absicherung der Ehefrau durch Immobilienvermögen;

die Ehefrau war zum Zeitpunkt der Trennung erst 38 Jahre und ohne gesundheitliche Einschränkungen; spätestens mit Eintritt ins Rentenalter mußte die Ehefrau ohnehin damit rechnen, dass sie ihr bisheriges Unterhaltsniveau nicht dauerhaft beibehalten würde;

bis zum Inkrafttreten des URÄndG durfte sie aber darauf vertrauen, grundsätzlich unterhaltsberechtigzt zu sein (§ 36 Nr. 1 EGZPO);

zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung war die Ehefrau bereits 63 Jahre und nicht mehr in der Lage, einen Wegfall des Unterhaltsanspruches durch Eigeneinkünfte aufzufangen.

OLG Stuttgart, Urteil v. 23.12.2008 – 17 UF 180/08 – FamRZ 2009, 785

Tatbestand: die Ehefrau ist gelernte Goldschmiedin und seit 1991 nicht mehr in diesem Beruf tätig; seit Oktober 2008 ist sie als Küchenhilfe tätig.

Gründe: - keine Befristung

- entsch .ist, ob gegenwärtig eine hinreichend sichere Prognosebasis besteht, ob und ggf. in welcher Höhe ehebed. Nachteile entstanden sind; erforderlich ist ein Vergleich der derz. Einkünfte und jener, wie sie bestünden ohne Eheschl. und Fortführung der erlernten Tätigkeit in der konkret ausgeübten Form (hier Mischttätigkeit als Fachverkäuferin und mit Reparaturarbeiten betraute Goldschmiedin); erzielbar wäre ein mittleres Bruttoeinkommen zw. 1.400 – 1.620 EUR, Obergrenze 1.800 EUR. es erfolgte keine ausreichende Darlegung, dass die Ehefrau eine bes. Karriere hätte machen können, etwa den Aufstieg in die Leitungsebene eines Fachhandelsunternehmens; der Senat rechnet nicht damit, dass die Ehefrau ihre Einkünfte auf das Niveau von mtl. 1.750 EUR brutto wird steigern können, so dass ihr ein dauerhafter ehebedingter Nachteil von mtl. 253 EUR verbleibt; wegen der Dauerhaftigkeit des Nachteils kommt keine Befristung in Betracht; zu beachten sind zudem: die guten Einkommensverhältnisse des Ehemannes, die mehr als 15-jährige Ehe, die Betreuung von 2 mj. Kindern, die bescheidenen Einkommensmöglichkeiten der Ehefrau
- Begrenzung auf den angemessenen Bedarf, entsprechend dem ehebedingten Nachteil zum 01.01. 2011; Billigkeitserwägungen für den Zeitrahmen: die Ehedauer, das Alter der Ehefrau, die Versorgung von 2 Kindern, die voraussichtlich dauerhaften geringeren Einkünfte.

OLG Stuttgart, Urteil v. 08.01.2009 – 16 UF 204/08 – FamRZ 2009, 788

Tatbestand: die Ehefrau war vorehel. als ungelernete Arbeiterin tätig; keine Kinder; seit 01/2008 übt sie eine Teilzeittätigkeit in der Gastronomie aus.

Gründe: - eine Befristung ist möglich, wenn alle hierfür maßgebenden Umstände bei Schluss der mdl. Verhandlung zuverlässig voraussehbar sind;

- hier ist die Ehefrau zu jeder vollsch. Tätigkeit als ungelernete Arbeiterin in der Lage, die mit nur geringen körperl. Belastungen einhergeht;
- dass die bestehenden gesundh. Einschränkungen ihren Grund in der Ehe habe, ist nicht dargetan;
- die Ehe war kinderlos und nicht von derart langer Dauer, dass allein dieser Umstand einen beruflichen Nachteil nahelegt, zumal unbekannt ist, wob wegen der Ehe von einer Erwerbstätigkeit abgesehen wurde;
- da allein ein Anspruch aus § 1573 BGB in Rede steht, hätte dieser bereits im Ausgangsverfahren einer Befristung zugeführt werden können; entscheidend ist, ob eine Durchbrechung des Vertrauensschutzes gem. § 36 Nr. 1 EGZPO möglich ist;

die Möglichkeit der Befristung des Aufstockungsunterhaltes steht nicht im Zshg. mit dem URÄndG sondern der ab dem 12.04.2006 geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung; zum Zeitpunkt der letzten mdl. Verhandlung (03.04.2007) war die Entscheidung bekannt;

- dass durch das Ausgangsgericht der Lebenssachverhalt abweichend gewürdigt wurde, ist ein Rechtsanwendungsfehler, der im Rechtsmittelverfahren hätte angegriffen und gerügt werden müssen; der Unterhaltsschuldner ist daher mit einer entsprechenden Rüge ausgeschlossen.

OLG Stuttgart, Urteil v. 15.09.2009 – 17 UF 128/09 -

Tatbestand: Ehezeit 1985-1997; 3 Kinder (1989, 1992, 1994); die Ehefrau (geb. 1964) ist Bankkfrau und seit 04/09 soz.vers.frei beschäftigt; ihre frühere Tätigkeit hatte sie im Zshg. Mit dem Erziehungsurlaub aufgegeben und Weiterbildungen absolviert.

- Gründe:**
- ehebedingte Nachteile sind zu vermuten wegen der langen Familienpause für die die gewählte Rollenverteilung ursächlich war;
 - das derzeit erzielbare Einkommen als Bürofachkraft beträgt ca. 933 EUR, da sie keine reale Chance als Bankkfrau hat;
 - ohne Eheschl. / Kindererziehung wäre sie weiterhin im erlernten Beruf tätig mit mtl. netto 1.480 EUR, d.h. es besteht eine dauerhafte Einkommensdifferenz von rd. 500 EUR
 - mit Blick auf das Alter und die Arbeitsmarktlage ist nicht davon auszugehen, dass der Nachteil in den nächsten Jahren kompensiert werden kann;
 - ein dauerhafter Nachteil kann im Weg der Unterhaltsbegrenzung ersetzt werden, doch kommt keine Befristung in Betracht
 - Kriterien für die Bemessung der Übergangsfrist sind:
 - die 11 ½ -jährige Ehedauer,
 - dass das jüngste Kind erst im 05/2008 14 Jahre alt wurde;
 - angemessen ist daher eine Übergangsfrist von 3 bis 4 Jahren ab Ende der Kindesbetreuung

OLG Thüringen, Beschluss v. 24.07.2008 – 1 UF 167/08 – FF 2008, 500

Tatbestand: 6-jährige Ehe, 1 Kind (2001); die Ehefrau (geb. 1964) ist chin. Staatsangeh. und berufslos

Gründe: - soweit die Ehefrau ihren Unterhaltsanspruch auf § 1570 BGB stützt, würde selbst eine Volltagsbetreuung im Kindergarten nicht notwendig zu einer vollschichtigen Erwerbsobliegenheit führen, da auch eine Betreuung in den Abendstunden notwendig ist;
auch ein Kind, das die beiden ersten Grundschulklassen besucht, bedarf einer intensiven Betreuung, so dass hier nur eine Teilbeschäftigung zu fordern ist, die sich mit zunehmendem Alter des Kindes zu einer Vollzeitwerbstätigkeit ausweiten wird müssen;
- keine Befristung wegen der in der Kinderkindesentwicklung und –reife liegenden Unsicherheiten und der daraus folgenden mangelnden Prognosemöglichkeiten zu dem Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit.

OLG Thüringen, Urteil v. 27.08.2009 – 1 UF 123/09

Tatbestand: Ehezeit 1983-2008; 3 Kinder (1981, 1985 Zwillinge); die Ehefrau ist seit 87 ununterbrochen vollsch. als Gärtnerin tätig.

Gründe: - Befristung 4 Jahre (bis 30.06.2013)

die Ehefrau hat durch die Ehe keine berufl. Nachteile; sie war annähernd während der gesamten Ehezeit vollschichtig im erlernten Beruf tätig und auch weiterhin;

entgegen ihrer Einschätzung war sie vorehelich nicht im öff. Dienst tätig, sondern in einem VEB; die Einkommensdiff. beruht auf einem schon vorehel. vorhandenen untersch. Ausbildungsniveau; der Ehefrau ist es daher zuzumuten, sich nach einer Übergangszeit mit dem Lebensstandard nach den eigenen Einkünften zu begnügen;

etwaige ehebedingte Nachteile durch die Kindererziehung wurden im VA ausgeglichen;

die Übergangszeit bemißt sich nach dem Zeitrahmen, der benötigt wird, um sich auf die reduzierte Einkommenssituation einzurichten (BGH FamRZ 2008, 1508).

- keine Begrenzung

die Voraussetzungen sind inhaltsgleich mit jenen der Befristung;

im Regelfall kommt keine sofortige Herabsetzung mit Rechtskraft in Betracht, da die Gewährung einer Übergangsfrist selten unbillig sein dürfte;

hier sind zu beachten : die lange Ehe, die aus der Ehe hervorgegangenen 3 Kinder; kein vorwerfbares Verhalten auf Seiten der Ehefrau

OLG Zweibrücken, Urteil v. 17.01.2008 – 6 UF 132/06 – ZFE 2008, 477

Tatbestand: Ehezeit 1973-1993; 1 volljähriger Sohn; die Ehefrau ist gelernte Verkäuferin und war bis Mitte 2006 vollsch. tätig, d.h. bis zur Insolvenz des Arbeitgebers; seit Sommer 2007 befristetes Beschäft.verh.

Gründe: - Befristung (6 Jahre)

Billigkeitserwägungen:

trotz langer Ehedauer keine ehebedingten Nachteile

in ihrem erlernten Beruf war die Ehefrau über fast 20 Jahre vollschichtig tätig,

die weitere Entwicklung in der beruflichen Laufbahn ist offen nach dem Verlust des gesicherten Arbeitsplatzes mit Blick auf ihr derzeitiges Alter und der nur befristeten Tätigkeit;

aber das Risiko des Arbeitsplatzverlustes beruht nicht auf der Ehe
der Ehemann hat zudem bereits über 10Jahre Unerhalt gezahlt

OLG Zweibrücken, Urteil v. 08.02.2008 – 2 UF 35/07 – OLGR 2008, 884

Tatbestand: 34 Jahre Ehedauer, 2 Kinder; die Ehefrau (1950 geb.) war während der Ehe zunächst selbständig tätig; danach bis 02/01 im Unternehmen des Ehemannes (teilschichtig in der Buchhaltung), danach keine Tätigkeit mehr.

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung

Billigkeitserwägungen:

Ehedauer;

die Ehefrau hat im wesentlichen die Kinder erzogen,

die Ehefrau hat ihre selbst. Tätigkeit als Friseurin aufgegeben zum Zweck der Tätigkeit im gemeinsamen Unternehmen; ihre Geschäftsanteile hat sie noch während des Zusammenlebens unentgeltlich auf den Ehemann übertragen;

psych. Erkrankung der Ehefrau ist durch die familiäre Situation und die Trennung mit beeinflußt;

die Ehefrau wird nach einem vorliegenden Gutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft nicht in der Lage sein, durch eine eigene Erwerbstätigkeit für ihren Unterhalt zu sorgen oder einen Beitrag dazu zu erbringen.

OLG Zweibrücken, Urteil v. 08.02.2008 – 2 UF 138/07 – FamRZ 2009, 49

Tatbestand: 21-jährige Ehe, 2 Kinder; Ehescheidung Mai 2007

Gründe:- Befristung auf 5 Jahre ab Rechtskraft

zwar Ehedauer von 21 Jahren und 2 aus der Ehe hervorgegangene Kinder, aber kaum ehebedingte Nachteile, da die Ehefrau als gelernte Friseurin bei entsprechenden Erwerbsbemühungen ein ähnlich hohes Einkommen erzielen kann wie vor der Ehe;

Kindesbelange stehen nicht entgegen, da der noch minderjährige Sohn beim Vater lebt;

aus den Versicherungsverläufen ist zu entnehmen, dass die Einkommensdifferenz im wesentlichen auf einer vorehelich bereits bestehenden unterschiedlichen Berufsausbildung beruht.

OLG Zweibrücken, Urteil v. 07.03.2008 – 2 UF 113/07 – FF 2009, 130

Tatbestand: 33-jährige Ehe; die Ehefrau ist 62 Jahre; Haushaltsführung und Kindererziehung oblagen ihr bei Aufgabe des erlernten Berufes; 1998-2005 Teilzeittätigkeit in einer Arztpraxis; seitdem Arbeitslosigkeit.

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung

die Ehefrau hat zu Beginn der Ehe die Tätigkeit in ihrem erlernten Beruf aufgegeben wegen der Haushaltsführung und Kindererziehung,

ein Wiedereinstieg – zudem auch nur in Teilzeit – erfolgte erst 1998,

der Arbeitsplatzverlust erfolgte aus arbeitgeberseitigen Gründen,

sie wird in ihrem jetzigen Alter keine Erwerbstätigkeit mehr finden, die es ihr ermöglicht, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen,

diese Nachteile werden auch durch die Auswirkungen des VA (ab Mai 2011) nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden.

OLG Zweibrücken, Urteil v. 14.03.2008 – 2 UF 197/07 – FuR 2009, 60

Tatbestand: 20-jährige Ehezeit; 1 gemeinsames Kind (1979); Ehescheidung 1999: Ehefrau ist gelernte Dipl. Sozialarbeiterin; Aufgabe der Berufstätigkeit wegen der Kinderbetreuung;

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung

entsprechend der gemeinsamen Lebensplanung hat die Ehefrau ihren erlernten und bis dahin ausgeübten Beruf wegen der Geburt der Tochter aufgegeben;

sie war in der Folgezeit nicht mehr berufstätig, so dass sie auch keine eigenen Versorgungsanwartschaften erwerben konnte;

für die Ehe wurde diesem Umstand durch den VA Rechnung getragen; für die Folgezeit ist der Nachteil wieder zum Tragen gekommen, d.h. die Ehefrau hat keine reale Beschäftigungschance für eine angemessene Erwerbstätigkeit aufgrund ihres Alters; da aber ein Altersvorsorgeunterhalt nicht zuerkannt wurde, konnte sie keine weiteren Anwartschaften erwerben.

OLG Zweibrücken, Urteil v. 30.05.2008 – 2 UF 233/07 – OLGR 2009, 61

Tatbestand: die Ehefrau ist kfm. Angestellte; sie betreut ein minderjähriges Kind; bis zu dessen 3. Lebensjahr war sie in Erziehungsurlaub; seit 09/07 ist sie wieder erwerbstätig (25 Std. wöchentlich)

Gründe: - derzeit weder Befristung noch Begrenzung

folgend aus der Betreuung des minderjährigen Kindes ist die Ehefrau nicht in der Lage, in vollem Umfang für den eigenen Unterhalt Sorge zu tragen;

derzeit ist keine sichere Prognose möglich, ab welchem Zeitpunkt dieser ehebedingte Nachteil in Wegfall geraten wird

der Unterhaltsschuldner ist daher auf ein späteres Abänderungsverfahren zu verweisen.

OLG Zweibrücken, Urteil v. 03.09.2008 – 2 UF 99/08 – FuR 2009, 298

Tatbestand: 4 Jahre Ehezeit; die Ehefrau ist gelernte Friseurin; sie war während der Ehezeit nicht berufstätig; sie betreut ein minderj. Kind, sowie ein Pflegekind, das seit Juni 2007 in ihrem Haushalt lebt

Gründe: - keine Befristung / Begrenzung

mit Rücksicht auf die Betreuung des gemeinsamen Kindes ist die Ehefrau derzeit noch nicht in der Lage in vollem Umfang selbst für ihren Unterhalt zu sorgen;

wann eine vollschichtige Tätigkeit möglich ist, läßt sich wegen der nicht absehbaren Entwicklung des Kindes nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit prognostizieren.

OLG Zweibrücken, Beschluss v. 09.10.2008 – 5 WF 107/08 – FamRZ 2009, 1161

Tatbestand: durch Vergleich vom 03.07.2006 titulierter Unterhalt ohne Vereinbarung einer Befristung

- Gründe:**
- im Gegensatz zu der früheren Rspr. Zu § 1573 Abs. 5 BGB a.F. wonach bei einer Ehedauer von mehr als 10 Jahren eine Begrenzung nur unter besonderen Umständen in Betracht kam, hat der BGH mit Urteil vom 12.04.2006 der Ehedauer nur noch eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen;
 - bei einer Änderung eines Prozeßvergleiches wegen Rechtsprechungsänderung sind vorab die Grundlagen der Einigung und die dabei bestehende Rechtslage zu ermitteln;
 - die Entscheidung vom 12.04.2006 konnte nicht vor Mitte Juli 2006 bekannt sein; es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass den Parteien bei Vergleichsabschluss die Entscheidung bekannt war, so dass eine nachträgliche Befristung grundsätzlich eröffnet ist
 - zu prüfen ist aber, ob Vertrauensschutzgründe gem. § 36 Nr. 1 EGZPO entgegen stehen, z.B. wenn die Voraussetzungen einer zeitlichen Befristung nach § 1573 Abs. 5 BGB a.F. vorlagen aber nicht eingewendet wurden;
 - die Sache wurde daher aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.